

EU-Binnenmarktkompass für Schweizer Kleinunternehmen



Zürcher
Kantonalbank

EU-Binnenmarktkompass für Schweizer Kleinunternehmen

Impressum

Herausgeberin

Zürcher Kantonalbank
Postfach
8010 Zürich
www.zkb.ch

Autoren

Prof. Dr. Armin Jans
Prof. Dr. Silvio Graf
Jonas Blöchliger, lic oec. publ.

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
School of Management and Law,
Zentrum für Wirtschaftspolitik

Redaktion und Produktion

Cordin M. Camenzind
Zürcher Kantonalbank

Gestaltung

Denon Publizistik AG

Bildnachweis

Keystone (S. 11, 14, 18, 23,
28, 36, 44, 48), Imagepoint (S. 6, 52,
56) und Getty Image (Cover, S. 40)

Editorial	7
1 Einleitung	8
2 Warenverkehr: Zölle	11
3 Warenverkehr: Mehrwertsteuer	17
4 Beschaffenheit von Produkten und Produkthaftpflicht	21
5 Rekrutierung von Arbeitskräften aus der EU	25
6 Abwicklung von Aufträgen in der EU	31
7 Niederlassungsfreiheit für Firmen	39
8 Zahlungs- und Kapitalverkehr	43
9 Wettbewerbsrecht	49
10 Geistiges Eigentum	53
11 Ausblick auf die kommenden Jahre	57
Wie geht es mit der EU weiter?	
Neue Probleme und neue bilaterale Abkommen mit der EU	
12 Serviceteil	61
Einleitung	
Ansprechstellen nach Themen	
Auskünfte, Formulare, Merkblätter und Wegleitungen,	
Rechtsquellen, Direktlinks	
Übersicht über staatliche Vorschriften für Bauaufträge	
in den Nachbarländern	
Glossar	76
Abkürzungen	80



Editorial

Traditionell sind klassische KMU lokal oder regional verankert. In den letzten Jahren hat sich jedoch die Zahl der Unternehmen, die neu im Ausland tätig sind, stark vermehrt. Gerade auch kleine Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitenden wagen den Schritt ins Ausland. Sie sind innovativ und meist hoch spezialisiert. Beim Schritt über die Landesgrenzen hinaus ist für die Firmen die Vorbereitungsphase entscheidend.

Die Zürcher Kantonalbank hilft den KMU dabei, denn wir sind ihnen verpflichtet. Der gesetzliche Leistungsauftrag gibt uns die Richtung vor. Diese Verpflichtung ist für uns mehr als ein Lippenbekenntnis. Im Segment der kleineren Unternehmen sind wir im Kanton Zürich Marktführerin. Wir setzen auf langfristige Kundenbeziehungen und begleiten Unternehmer sowie Unternehmen durchs ganze Leben. Dabei orientieren wir uns am Unternehmenszyklus. Insbesondere Expansionen und Ausweitungen der Geschäftstätigkeit ins nahe und ferne Ausland bieten ideale Wachstumsmöglichkeiten.

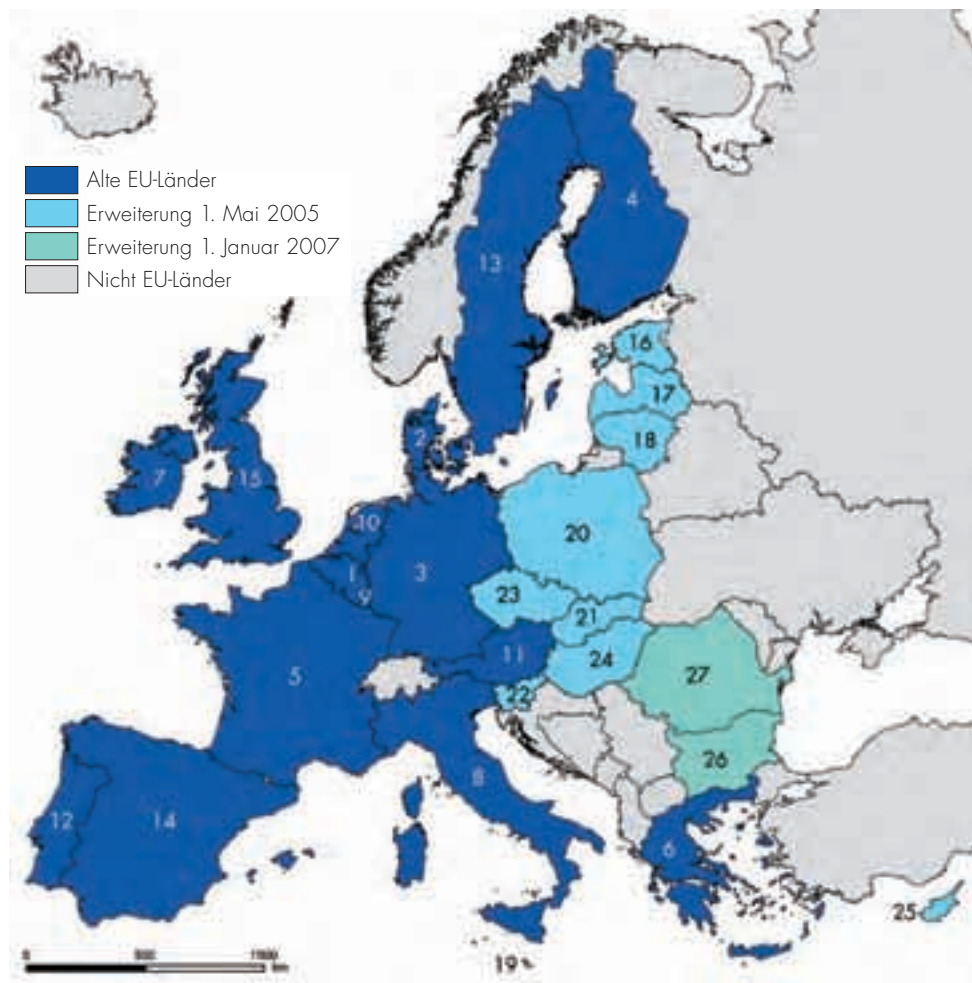
Nebst den andersartigen Mentalitäten sind vor allem die gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Für Schweizer Unternehmen sind die Regelungen in der Europäischen Union (EU) von grosser Wichtigkeit: Rund zwei Drittel der Exportgüter werden in die EU geliefert.

Die EU ist ein komplexes System und beinhaltet verschiedene Rechtsvorschriften, die auch Auswirkungen auf den Alltag von Schweizer Unternehmungen haben. Die vorliegende Broschüre «EU-Binnenmarktkompass für Schweizer KMU» gibt Ihnen kurze und praxisnahe Einführungen in Themen wie Verzollung von Gütern, Abwicklung von Aufträgen oder Zahlungs- und Kapitalverkehr in grenzüberschreitenden Geschäften. Anhand von konkreten Beispielen sowie Tipps und Tricks finden Sie rasch zu den richtigen Formularen und Anlaufstellen und können den administrativen Aufwand tief halten.

Mit dieser Publikation der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), die erstmals 2008 erschien und 2009 aktualisiert wurde, leistet die Zürcher Kantonalbank einen Beitrag dazu, dass sich KMU rasch auf dem internationalen Parkett zurechtfinden und die rechtlichen Rahmenbedingungen richtig einschätzen. Sie als Unternehmerin oder Unternehmer sollen sich auf Ihre Wachstumsziele konzentrieren können.



Charles Stettler, Leiter Firmenkunden
Mitglied der Generaldirektion
Zürcher Kantonalbank



Alte EU-Länder (EU 15)

- 1 Belgien
- 2 Dänemark
- 3 Deutschland
- 4 Finnland
- 5 Frankreich
- 6 Griechenland
- 7 Irland
- 8 Italien
- 9 Luxemburg
- 10 Niederlande
- 11 Österreich
- 12 Portugal
- 13 Schweden
- 14 Spanien
- 15 Vereinigtes Königreich

Erweiterung 1.5.2004

- 16 Estland
- 17 Lettland
- 18 Litauen
- 19 Malta
- 20 Polen
- 21 Slowakei
- 22 Slowenien
- 23 Tschechien
- 24 Ungarn
- 25 Zypern

Erweiterung 1.1.2007

- 26 Bulgarien
- 27 Rumänien

1 Einleitung

Die vorliegende Broschüre soll kleinen Schweizer Unternehmen helfen, eine Geschäftstätigkeit im EU-Raum aufzubauen oder Geschäfte mit Partnern aus den Nachbarländern in der Schweiz abzuwickeln. Denn trotz des Freihandelsvertrags für Industrieprodukte und der zahlreichen bilateralen Abkommen ist eine wirtschaftliche Tätigkeit im EU-Raum nicht ohne Probleme. Häufig steckt der Teufel im Detail. Die Broschüre will aufzeigen, was für Grundsätze gelten und welche Regelungen speziell zu beachten sind.

Da Export-/Importgeschäfte mit Waren am häufigsten vorkommen, wird im Folgenden zuerst auf den Warenverkehr eingegangen. Dabei wird nicht nur die Verzollung behandelt, sondern auch die Abwicklung der Mehrwertsteuer und der Produktprüfung. Danach wird die Rekrutierung von Arbeitskräften aus der EU besprochen sowie die Abwicklung von Aufträgen im EU-Raum. Da kleine Unternehmen solche Aufträge in erster Linie im grenznahen Raum abwickeln dürften, wird speziell auf die Nachbarländer eingegangen. Dabei wird auch erörtert, wie bei der Eröffnung von Zweigstellen und Filialen vorzugehen ist. Anschließend folgen Ausführungen über den Zahlungsverkehr und Kapitalverkehr, das Wettbewerbsrecht und das geistige Eigentum.

Der Einstieg in ein Thema erfolgt jeweils durch Fragen aus der Praxis. Im Text werden folgende Bausteine unterschieden, die auch optisch voneinander abgehoben werden:

- Kern der Regelungen in der EU und im Geschäftsverkehr zwischen der Schweiz und der EU.
- Nähere Ausführungen (Details der Regelungen, Spezialfälle).
- Tipps und Tricks für die Praxis.

Am Schluss folgt ein ausführlicher Serviceteil mit Auskünften, Formularen, Wegleitungen und Merkblättern sowie Rechtsquellen. Auch wenn in den jeweiligen Abschnitten nicht einzeln auf diese hingewiesen wird, sind sie für die praktische Durchführung der einzelnen Geschäfte wichtig. Die wichtigsten Ansprechstellen sind hinten in der Umschlagsklappe zusammengestellt.

Unterstrichene Begriffe und Fachausdrücke werden im Glossar am Schluss erklärt.

Der Stand der Gesetzgebung ist bis Ende 2008 berücksichtigt.

Aussagen über die EU-Regelungen gelten grundsätzlich für die gesamte EU-27. Abweichungen sind vermerkt, zum Beispiel, falls die Regelung erst für die fünfzehn «alten» EU-Länder (= EU-15), die am 1. Mai 2004 neu beigetretenen Länder (= EU-10), die EU-8 (= EU-10 ohne Zypern und Malta) oder einen anderen Kreis von EU-Staaten gilt.



2 Warenverkehr: Zölle

Fragen aus der Praxis

1. Müssen Waren im Handel Schweiz-EU an der Grenze verzollt werden? Falls ja: Wie hoch ist der Zollsatz?
2. Können Vor- und Zwischenprodukte, die für die Herstellung von Waren in der Schweiz benötigt werden, zollfrei aus der EU eingeführt werden? Spielt es eine Rolle, ob die Bearbeitung nur in einem oder in mehreren EU-Ländern erfolgt ist?
3. Lassen sich Waren aus der EU in der Schweiz veredeln und nachher zollfrei in die EU reexportieren?
4. Wie lässt sich der administrative Aufwand limitieren?
5. Wie kann die Wartezeit an der Grenze auf ein Minimum reduziert werden?

Kern der Regelungen

Der gesamte Warenverkehr innerhalb der EU-Staaten erfolgt zollfrei. Die EU kennt an ihren Aussengrenzen einen einheitlichen Zolltarif für alle Mitgliedländer (= Zollunion).

Die Schweiz und die EU haben 1972 ein Freihandelsabkommen für den Handel mit Industriewaren (und verarbeitete Agrarprodukte) geschlossen. Danach erfolgen Exporte aus der Schweiz und Importe in die Schweiz zollfrei, falls für die Ware ein Ursprungsnachweis erbracht werden kann. Damit ist gemeint, dass die Ware in genügendem Ausmass im Exportland be- oder verarbeitet wurde.

Wann ist der Export von CH-Industriewaren in die EU zollfrei?

Je nach Produkt muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Minimal 50 Prozent des Warenwerts (Ausfuhrpreises) stammen aus schweizerischer Wertschöpfung.
2. Genügende Be- oder Verarbeitung der Ware in der Schweiz, so dass das Endprodukt im Vergleich zu den Vorprodukten unter eine andere Nummer im vierstelligen CH-Gebrauchszolltarif eingereiht wird (sog. Zollpositionssprung).
3. Die Vormaterialien stammen aus der EU oder der EFTA und besitzen ein Ursprungszeugnis (sogenannte paneuropäische Kumulation).

Daneben gibt es besondere Bestimmungen gemäss der Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (VUB). Falls ein Zoll fällig wird, ist der Zollsatz gemäss EU-Zolltarif zu entrichten (siehe Serviceteil, Direktlinks, Formulare, S. 61).

Für CH-Importe aus der EU gelten analoge Bestimmungen. Landwirtschaftsgüter unterliegen im Gegensatz zu den Industriegütern zahlreichen Beschränkungen

und werden hier nicht behandelt. Falls ein Zoll fällig wird, ist der Zollsatz gemäss CH-Zolltarif zu entrichten (siehe www.tares.ch).

Veredelungsverkehr

Aus Sicht einer schweizerischen Unternehmung sind zwei Typen von Waren zu unterscheiden:

- Aktiver Veredelungsverkehr: Eine Firma in der Schweiz erledigt für einen Kunden aus der EU gewisse Arbeitsgänge. Anschliessend geht die Ware an den EU-Auftraggeber zurück.
- Passiver Veredelungsverkehr: Eine Firma in der Schweiz lässt ihre Waren in der EU be- oder verarbeiten, bevor sie diese im Inland zu Ende verarbeitet.

Im Rahmen des Freihandelsabkommens erfolgt der Veredelungsverkehr zollfrei oder zu reduzierten Zollsätzen, sofern der Ursprungsnachweis erbracht werden kann. Die vorübergehend aus- oder eingeführten Waren dürfen dabei nicht ersetzt oder ausgetauscht werden. Die Zollanmeldung für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse gilt als Gesuch um definitive Zollermässigung oder Zollbefreiung. Die detaillierten Bestimmungen finden sich in der Verordnung des Eidg. Finanzdepartements über die Veredelung (siehe Rechtsquellen S. 72).

Waren zu Vorführzwecken – Carnet ATA

An Ausstellungen, Messen oder Kongressen zeigen schweizerische Firmen Waren, z. B. Maschinen, Anlagen, Muster, Modelle, Prototypen oder Kunstgegenstände. Diese Waren sind nicht zum Verkauf bestimmt, sondern werden anschliessend wieder nach Hause genommen. Dasselbe gilt, wenn Kunden in der EU direkt besucht werden.

Um zu verhindern, dass solche Waren verzollt und versteuert werden müssen, gibt es das Carnet ATA (Admission temporaire / Temporary Admission). Dieses Dokument erlaubt es, die in- und ausländischen Zollformalitäten für den EU-Binnenmarkt und weitere Länder zu erledigen. Es wird von den Handelskammern gegen Hinterlegung einer Sicherheit ausgestellt (in der Höhe von rund 20 Prozent des Warenwertes) und ist ein Jahr gültig.

Zollanmeldung und Warenverkehrsbescheinigungen

Alle Waren sind an der Grenze mit dem vorgeschriebenen amtlichen Einheitsdokument (ED) anzumelden. Falls der Wert 5000 Euro übersteigt, kommt eine Zollwertanmeldung dazu. Käufer und Verkäufer haben ihre Zollnummer zur Identifizierung anzugeben.

EUR.1 ist die Bezeichnung für eine Warenverkehrsbescheinigung, welche im europäischen Warenverkehr als Ursprungszeugnis eingesetzt wird. Die Anwendung basiert unter anderem auf dem Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Schweiz und weiteren Abkommen.

Falls der Rechnungsbetrag 6000 Euro nicht übersteigt, kann vom Hersteller oder Versender der Waren anstelle einer Warenverkehrsbescheinigung auch eine Ursprungserklärung auf der Rechnung erstellt werden. Die Rechnung muss immer Zolltarifnummer und Währung aufführen. Wenn es sich um einen in seinem Sitzland bei der zuständigen Behörde (normalerweise die Zollverwaltung) eingetragenen Versender (= zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) handelt, gilt die Begrenzung von 6000 Euro nicht.

Falls eine Beglaubigung der Warenverkehrsbescheinigung erforderlich ist (sog. Ursprungszeugnis), sind die Handelskammern dafür zuständig.

Keine Voranmeldepflicht im direkten Warenverkehr mit der EU

Nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in New York haben die USA neue Sicherheitsbestimmungen für den Warenhandel erlassen. Gestützt darauf hat die Weltzollorganisation (WZO) ein Rahmenwerk für solche Bestimmungen ausgearbeitet (SAFE). Bereits haben sich 144 Staaten bereit erklärt, die rechtlich nicht verbindlichen SAFE-Massnahmen anzuwenden. Insbesondere die EU hat diese Regeln mit einer Verordnung und weiteren Durchführungsbestimmungen in verbindliches Recht umgesetzt. Von Bedeutung sind folgende Bestimmungen:

- Voranmeldepflicht für Ein- und Ausfuhren ab 1. Juli 2009. Werden die Waren auf der Strasse transportiert, müssen sie eine Stunde vor dem Eintreffen am Zollamt angemeldet werden.
- Einführung des «Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB) ab 1. Januar 2008. Dies sind rechtstreue und vertrauenswürdige Handelsteilnehmer, denen Erleichterungen bei Sicherheitskontrollen und Vereinfachungen bei Zollverfahren eingeräumt werden.

Im direkten Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU wird es allerdings keine Voranmeldung geben, dies aufgrund einer Ende 2008 ausgehandelten Änderung des Güterverkehrsabkommens. Die Sicherheitsstandards beider Partner werden als gleichwertig anerkannt. Dagegen wird der Warenverkehr der Schweiz mit Drittstaaten den neuen Sicherheitsvorschriften unterstellt.

Tipps und Tricks für die Praxis

1. Der CH-Exporteur muss selbst nachweisen, dass eine der oben erwähnten Voraussetzungen für den zollfreien Warenverkehr erfüllt ist. Dazu hat er einen Ursprungsnachweis mittels einer Warenverkehrsbescheinigung beizubringen, die von den Zollämtern gratis ausgestellt wird.
2. Durch eine gezielte Zeitplanung und eine sorgfältige Vorbereitung der erforderlichen Dokumente können Wartezeiten an der Grenze verringert, aber nicht ausgeschaltet werden.
3. Der Export- und Verzollungsprozess kann mit einer geeigneten Software unterstützt werden, die Formulare lassen sich damit elektronisch ausfüllen.
4. Vorsicht: Eine nicht korrekte Verzollung kann zu zeitlichen Verzögerungen und damit zu ungeplanten Lagergebühren, aber auch zu hohen Bussen (bis zu 20 000 Franken beim Spediteur, bis zu 40 000 Franken beim Exporteur) führen. Deshalb Zolltarifnummer und Währung immer auf der Rechnung anführen.
5. Firmen mit wenig Erfahrung können eine Speditions- oder Logistikfirma beauftragen, das gesamte Handling an der Grenze zu übernehmen. Diese erledigt die Erstellung der Zolldokumente, die Abrechnung der Mehrwertsteuer usw. und kann ihre Stellung als «Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter» nutzen.
6. Eine Zollnummer wird in der Schweiz nicht benötigt. Eine Nummer wird von der Oberzolldirektion lediglich für die Online-Abwicklung ausgestellt.
7. In Deutschland ist eine Zollanmeldung nur noch mit Zollnummer möglich (ausser bei weniger als drei Zollanmeldungen pro Jahr). Die Zollnummer kann kostenlos bei der Koordinierenden Stelle ATLAS bezogen werden.
8. Die Formulare – Einheitsdokument und EUR.1 – können bezogen werden bei der Eidg. Zollverwaltung (siehe Serviceteil, Direktlinks, Formulare, S. 61).



3 Warenverkehr: Mehrwertsteuer

Fragen aus der Praxis

1. Muss bei einem Export von schweizerischen Waren in die EU die Mehrwertsteuer in der Schweiz oder im EU-Land entrichtet werden?
2. Wie werden CH-Importe aus der EU von der Mehrwertsteuer erfasst?
3. Wie wird die Mehrwertsteuer fakturiert? Wer muss sie der Steuerbehörde abliefern? Wie erfolgt die Zahlung?
4. Wie kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden?

Kern der Regelungen

Für den Warenverkehr zwischen den EU-Staaten gilt grundsätzlich das Bestimmungslandprinzip: Die Ware wird im Land des Kunden (= Importland) besteuert. Die im Lande des Lieferanten (= Exportland) bereits bezahlte Mehrwertsteuer wird im Rahmen des Vorsteuerabzugs zurückerstattet. Eine Ausnahme bilden Direktimporte von Privatpersonen und Firmenangehörigen, sie werden im Land des Verkäufers (= Exportland) besteuert.

Für den gewerblichen Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU gilt ebenfalls das Bestimmungslandprinzip. So werden CH-Exporte nach Deutschland mit der deutschen Mehrwertsteuer belastet, in der Schweiz sind sie dagegen steuerfrei. In der Schweiz bereits bezahlte Mehrwertsteuer kann im Rahmen des Vorsteuerabzugs zurückverlangt werden. Analog werden CH-Importe aus der EU mit der schweizerischen Mehrwertsteuer belastet, die in der EU bereits bezahlte Mehrwertsteuer kann ebenfalls zurückgefordert werden.

Die Mehrwertsteuer ist nicht nur in der Schweiz, sondern auch im EU-Raum kompliziert. Die EU kennt zwar viele gemeinsame Regeln, trotzdem gibt es nationale Unterschiede, und dies nicht nur bei den Steuersätzen.

Barzahlung oder bargeldlose Abwicklung

(am Beispiel des Warenhandels Schweiz – Deutschland)

Wenn eine CH-Firma Waren nach Deutschland liefert, muss sie (bzw. der Spediteur) die Mehrwertsteuer dem deutschen Zollamt an der Grenze bar bezahlen. Dasselbe gilt für Importe von EU-Waren in die Schweiz. Die fällige Mehrwertsteuer ist der Eidg. Zollverwaltung beim Grenzübertritt bar abzuliefern.

Eine bargeldlose Abwicklung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- CH-Exporteure benötigen eine deutsche Steuernummer und eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (US-ID). Sofern der Empfänger der Waren auch eine US-ID besitzt, fällt beim Grenzübertritt keine Mehrwertsteuer an. Der Empfänger der Ware ist nun steuerpflichtig. Steuernummern und US-ID von Käufer und Verkäufer müssen in den Dokumenten angeführt werden.

- Für CH-Importeure hat die Eidg. Zollverwaltung ein zentralisiertes Abrechnungsverfahren eingerichtet. Sie verlangt dafür eine Beitrittserklärung, die Leistung einer finanziellen Sicherheit (z. B. Bankgarantie) und eine LSV-Belastungsermächtigung.

Tipps und Tricks für die Praxis

1. Im Prinzip muss die Mehrwertsteuer beim Grenzübertritt bar bezahlt werden. Die bargeldlose Abwicklung ist möglich und erspart Wartezeiten an der Grenze (Details siehe oben).
2. Wer die Lieferung ausführt, hat die Steuer der Steuerbehörde abzuliefern. Wenn also der Lieferant die Ware selbst oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur zum Kunden transportiert, ist er steuerpflichtig. Wenn der Kunde dagegen die Ware selbst oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur vom Lieferanten abholt, muss dieser die Mehrwertsteuer bezahlen.
3. Firmen mit wenig Erfahrung können eine Speditions- oder Logistikfirma beauftragen, das gesamte Handling an der Grenze zu übernehmen. Diese erledigen auch die Abrechnung der Mehrwertsteuer.
4. Mit dem Antrag auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer müssen der Steuerbehörde Originalbelege sowie eine Unternehmerbescheinigung des Importlandes eingereicht werden. Ein Zollstempel ist zwingend erforderlich. Das Prozedere ist kompliziert, es können dafür spezialisierte Firmen und Berater zugezogen werden.
5. Spezielle Vorsicht ist bei Direktimporten aus einem EU-Land in die Schweiz durch Firmenangehörige geboten. An der Grenze ist im Ausreiseland der Export der Waren für die Rückerstattung bereits bezahlter Mehrwertsteuer bestätigen zu lassen. Am CH-Zollamt sind die Waren zu deklarieren und die Mehrwertsteuer zu entrichten.
6. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (US-ID) für Deutschland kann bei der Umsatzsteuerstelle Ausland des Finanzamts Konstanz bezogen werden.
7. Vorsicht: Eine nicht korrekte Steuerdeklaration kann nicht nur zu Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Vorsteuern, sondern auch zu hohen Bussen führen.

Laufende Revision des Mehrwertsteuergesetzes

Im Juni 2008 wurde die Botschaft zum neuen MwSt.-Gesetz ans Parlament verabschiedet. Neben gewichtigen Änderungen wie beispielsweise dem Einheitsatz sollen auch Anpassungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen erfolgen. So gilt z. B. neu das Empfängerortprinzip als Auffangklausel, das heisst, wenn eine Dienstleistung gemäss Gesetz nicht explizit gemäss Erbringerortprinzip zu versteuern ist, gilt automatisch die Besteuerung im Empfängerland.



4 Beschaffenheit von Produkten und Produkthaftpflicht

Fragen aus der Praxis

1. Für welche Produkte gibt es in der EU technische, gesundheitliche oder sicherheitsmässige Vorschriften, die auch von CH-Exporteuren eingehalten werden müssen?
2. Gelten diese Vorschriften einheitlich für die gesamte EU oder sind sie in jedem EU-Staat verschieden?
3. Wie kann die Einhaltung der Vorschriften nachgewiesen und dokumentiert werden?
4. Welche Probleme ergeben sich, wenn EU-Waren in die Schweiz importiert werden?

Kern der Regelungen

In der EU gibt es zwei Kategorien von Waren:

- a) Waren, für die gemeinsame EU-Vorschriften bestehen. Waren, die solche Vorschriften erfüllen, tragen die CE-Marke und können frei in der EU gehandelt werden.
- b) Waren, für die es keine EU-Vorschriften, sondern nationale Vorschriften gibt. Damit daraus keine Handelshemmnisse für den Warenverkehr entstehen, gilt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nationaler Vorschriften (Cassis-de-Dijon-Prinzip, siehe unten).

Für den Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU gilt in beiden Richtungen:

- Waren, die die CE-Marke tragen, können frei exportiert und importiert werden.
- Waren, die keine CE-Marke tragen, müssen die Anforderungen des Importlandes erfüllen. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip kommt nicht zum Tragen.

Für die Produkthaftpflicht gelten in der Schweiz ähnliche Bestimmungen wie in der EU.

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip in der EU

Die Vorschriften über die Beschaffenheit von Waren eines EU-Staats müssen von allen andern EU-Staaten grundsätzlich anerkannt werden. Ausnahmen sind gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nur zulässig, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden. Dazu zählen der Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und der Verbraucher, aber auch die Lauterkeit des Handelsverkehrs und eine wirksame steuerliche Kontrolle.

Auslöser war das Importverbot für den französischen Cassis-Likör aus Dijon, das Deutschland in den siebziger Jahren erliess, weil er nicht den vorgeschriebenen

Mindestalkoholgehalt von 25 Prozent aufwies. Die französischen Hersteller riefen das Gericht an, der Europäische Gerichtshof gab ihnen recht.

Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips wird gegenwärtig auch für den Warenverkehr EU–Schweiz diskutiert (siehe Teil 11).

Produkte mit CE-Kennzeichnung

Für eine Reihe von Produkten (z. B. Maschinen, Bauprodukte, Aufzüge, Druckgeräte, Spielzeug usw.) bestehen EU-Richtlinien, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt die CE-Marke tragen darf. Der Hersteller ist grundsätzlich verantwortlich dafür, dass die CE-Marke zu Recht angebracht ist.

Bei bestimmten Produkten darf der Hersteller selbst abklären, ob sein Produkt den EU-Vorschriften entspricht. Falls dies gegeben ist, kann er die CE-Marke selbst auf dem Produkt anbringen. In allen anderen Fällen muss eine anerkannte Drittstelle im Rahmen eines Prüfverfahrens (sog. Konformitätsbewertungsverfahren) dem Hersteller bescheinigen, dass die Vorschriften eingehalten sind. Nur dann darf das Produkt die CE-Marke tragen. Die Kosten des Prüfverfahrens gehen zu Lasten des Herstellers.

Produkthaftpflicht

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Produkthaftpflicht sind in der Schweiz und in der EU ähnlich. Da die haftungsrechtlichen Folgen von Land zu Land verschieden sein können, sollten beim Export die Richtlinien zur Produkthaftung dennoch beachtet werden. So ist zum Beispiel der Selbstbehalt des Geschädigten in der EU eher tiefer als in der Schweiz, während in einigen Ländern eine Obergrenze für die Schadenssumme definiert ist.

Tipps und Tricks für die Praxis

1. Es ist sorgfältig abzuklären, ob und welche EU-Vorschriften für das zu exportierende (bzw. zu importierende) Produkt bestehen. Weiter ist zu prüfen, ob der Hersteller selbst oder eine neutrale Prüfstelle abzuklären haben, ob das Produkt den EU-Vorschriften entspricht und damit die EU-Marke tragen darf.
2. Falls eine neutrale Drittstelle beigezogen werden muss, kann das Prüfverfahren auch in der Schweiz erfolgen.
3. Falls keine EU-Richtlinien bestehen, ist vom Exporteur abzuklären, ob die inländischen Vorschriften denen des Importlands entsprechen.
4. Nähere Informationen über die Produkthaftpflicht sind beim Euro Info Center der OSEC erhältlich.
5. Nähere Informationen zur CE-Kennzeichnung sind u.a. auch bei der Suva, Bereich Technik, verfügbar. Informationen dazu bei den Direktlinks.



5 Rekrutierung von Arbeitskräften aus der EU

Fragen aus der Praxis

1. Darf eine Schweizer Firma Arbeitskräfte aus Deutschland ohne staatliche Bewilligung einstellen? Spielt es eine Rolle, ob es sich um Grenzgänger/-innen handelt oder um Personen, die in der Schweiz wohnen oder Wohnsitz nehmen wollen?
2. Dürfen auch Arbeitskräfte aus Polen oder anderen Beitrittsländern aus Mittel- und Osteuropa ohne Bewilligung eingestellt werden?
3. Können Arbeitskräfte aus der EU, die nur für eine kurze Zeit beschäftigt werden, ohne Bewilligung oder Anmeldung rekrutiert werden?
4. Dürfen Arbeitskräfte aus der EU bezüglich Löhnen und Arbeitsbedingungen anders behandelt werden als einheimische Arbeitskräfte?

Grundsätze der Regelungen

Grundsätzlich können sich Personen in der EU frei bewegen. EU-Unternehmen können Arbeitskräfte mit EU-Bürgerrecht innerhalb des gesamten Binnenmarkts frei rekrutieren. Arbeitnehmende dürfen sich im ganzen Binnenmarkt ohne jegliche Diskriminierungen mit ihrer Familie frei niederlassen, wenn sie über einen Arbeitsvertrag verfügen. Diese Niederlassungsfreiheit erstreckt sich auch auf Selbstständige und Unternehmen. Mittlerweile dürfen nicht nur erwerbstätige, sondern alle weiteren Personen (Pensionierte, Studierende etc.) mit EU-Pass, die für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen können, ihren Wohnsitz in der EU frei wählen. Ohne Einschränkungen gilt dies gegenwärtig für die EU-15 sowie Malta und Zypern. Gegenüber den zehn seit dem 1.5.2004 neu beigetretenen Staaten aus Mittel- und Osteuropa wird der freie Personenverkehr mit der EU-15 mit Verzögerungen eingeführt, spätestens im Jahre 2011 für die EU-8, voraussichtlich 2014 oder 2015 für Rumänien und Bulgarien.

Schweizerische Unternehmen können seit dem 1.6.2007 Arbeitskräfte aus den EU-15-Staaten sowie Malta und Zypern frei rekrutieren. Diese Personen erhalten für sich und ihre Familie ohne Weiteres eine Dauer- oder Jahres-Aufenthaltsbewilligung, wenn sie einen Arbeitsvertrag vorweisen können. Der freie Personenverkehr ist indessen auf Probe eingeführt worden. Falls die Zuwanderung von Arbeitskräften beträchtlich ansteigen sollte, könnte die Schweiz – frühestens am 1. Juni 2008 – erneut Höchstzahlen (im Rahmen der speziellen Schutzklausel) einführen.

Gegenüber Polen und den weiteren EU-8-Staaten tritt der freie Personenverkehr erst ab Mai 2011 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten Einreisekontingente (maximal 3000 Daueraufenthalter und 29 000 Kurzaufenthalter pro Jahr). Zudem dürfen Arbeitskräfte nur dann eingestellt werden, wenn keine einheimischen Arbeitskräfte vorhanden sind (Inländervorrang). Weiter sind die Arbeitsverträge den kantonalen Behörden zur Kontrolle vorzulegen.

Gegen den freien Personenverkehr mit Bulgarien und Rumänien wurde das Referendum ergriffen. Die eidgenössische Volksabstimmung darüber fand am 8. Februar 2009 statt.

Aufgrund der Annahme der Vorlage gelten für Rumänien und Bulgarien folgende Fristen (bei Inkraftsetzung Mitte 2009):

Mitte 2009–Mitte 2016 (7 Jahre)	Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen: Inländervorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente. Die Kontingente für B-Bewilligungen und Kurzaufenthaltsbewilligungen werden schrittweise von 362 resp. 3620 auf 1207 resp. 11 664 erhöht.
Mitte 2016–Mitte 2019 (3 Jahre)	Volle Personenfreizügigkeit, Schutzklausel vorhanden Die Schutzklausel ermöglicht im Falle unerwünscht starker Zuwanderung die erneute Einführung von Kontingenten.
Ab Mitte 2019	Volle Personenfreizügigkeit

Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Arbeitskräfte aus der EU dürfen gegenüber den einheimischen nicht schlechter gestellt werden. Dies gilt für alle Arbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitszeiten, Ferien, Sozialversicherungen usw.), erstreckt sich aber auch auf die berufliche Anerkennung von Diplomen. Falls ein allgemein verbindlicher GAV besteht, müssen dessen Bestimmungen bezüglich Mindestlöhnen und Arbeitszeiten zwingend eingehalten werden. Damit will man die einheimischen Arbeitskräfte vor Lohn- und Sozialdumping schützen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt auch bei der Selektion der Stellenbewerbenden.

Besteuerung und Sozialversicherungen

Arbeitskräfte aus der EU mit dauerhaftem Wohnsitz in der Schweiz sind in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig, solche ohne Aufenthaltsbewilligung unterliegen der Quellensteuer. Sie sind zudem vom Arbeitgeber – wie die einheimischen Arbeitskräfte – bei allen obligatorischen Sozialversicherungen zu versichern. Sie müssen zudem (wie die Schweizerinnen und Schweizer) auf eigene Kosten eine Krankenversicherung abschliessen. Sie haben damit Anrecht auf alle Leistungen der Sozialversicherungen.

Beschäftigung von Grenzgängern

Grenzgänger/-innen aus der EU-15 sowie aus Malta und Zypern benötigen seit dem 1. Juni 2007 keine Arbeitsbewilligung mehr. Sie können in der ganzen Schweiz erwerbstätig sein, die frühere Beschränkung auf Grenzzonen ist aufgehoben. Sie müssen auch nicht mehr täglich, sondern nur noch am Wochenende an ihren Wohnort zurückkehren. Es gilt eine Versicherungspflicht für alle obligatorischen Sozialversicherungen. Allerdings können sich Grenzgänger und ihre Familienangehörigen, die in Deutschland, Italien oder Österreich wohnen, vom Obligatorium für die Krankenversicherung befreien lassen, wenn sie nachweisen können, dass sie in ihrem Wohnland ausreichend versichert sind.

Die direkte Besteuerung erfolgt je nach Herkunftsland unterschiedlich:

- Deutsche Staatsbürger/-innen sind grundsätzlich an ihrem Wohnort steuerpflichtig. Die Schweiz behält maximal 4,5 Prozent des Lohns als Quellensteuer zurück, diese wird an die in Deutschland zu entrichtende Einkommensteuer angerechnet.
- Österreichische Staatsangehörige versteuern ihr gesamtes Einkommen aus unselbstständiger Arbeit am Arbeitsort in der Schweiz (Quellensteuer). Diese Steuer wird an die in Österreich zu entrichtenden Einkommensteuern angerechnet. Zudem muss die Schweiz einen Fiskalausgleich in der Höhe von 12,5 Prozent des Steueraufkommens an Österreich entrichten.
- Französische Grenzgänger sind grundsätzlich in Frankreich steuerpflichtig. Die Schweiz erhält 4,5 Prozent der Bruttolohnsumme zurück. Eine Ausnahme bildet der Kanton Genf: Französische Grenzgänger sind in Genf steuerpflichtig und Genf bezahlt 3,5 Prozent der Gehaltssumme zurück an Frankreich.
- Das Arbeitseinkommen italienischer Grenzgänger ist in der Schweiz steuerpflichtig. Als Kompensation sind die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis verpflichtet, 40 Prozent der Bruttosteuererinnahmen an die italienischen Grenzgemeinden zu bezahlen.

Rekrutierung von Kurzaufenthaltern

Kurzaufenthalter sind Arbeitskräfte, die maximal vier Monate in der Schweiz arbeiten und anschliessend wieder ausreisen. Der Arbeitgeber muss die Einreise von Personen aus der EU-15, aus Malta und Zypern vorgängig bei der zuständigen kantonalen Stelle melden. Ansonsten gibt es keine weiteren Einschränkungen. Für Arbeitskräfte aus der EU-8 gelten bis Ende April 2011 Einreisekontingente (maximal 29 000 pro Jahr), dazu kommen der Inländervorrang und eine behördliche Kontrolle der Arbeitsverträge.

Kurzaufenthalter sind der Quellensteuer unterworfen, die vom Arbeitgeber abziehen und der Steuerbehörde zu überweisen ist. Ebenso zieht der Arbeitgeber die üblichen Beiträge der 1. und 2. Säule sowie der Berufsunfallversicherung/NBU vom Lohn ab. Kurzaufenthalter unterstehen grundsätzlich auch dem Krankenkassen-Obligatorium. Nur bei einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten und gleichzeitigem Vorliegen einer gleichwertigen ausländischen Versicherung besteht in der Schweiz keine Versicherungspflicht.

Anerkennung von Diplomen

Die nach den geltenden Vorschriften in der EU erworbenen, staatlich anerkannten Diplome müssen in der Schweiz wie folgt beruflich anerkannt werden:

- Für Architekten und Gesundheitsberufe (Ärzte, Zahnärzte usw.) gilt die automatische Anerkennung gemäss den einschlägigen EU-Richtlinien.
- Für alle anderen Berufe, für deren Ausübung ein Diplom oder ein Ausweis erforderlich ist (z. B. Anwalt, Treuhänder, Lastwagenchauffeur usw.), muss das Diplom anerkannt werden, falls Ausbildung und Berufserfahrung mit den schweizerischen Anforderungen vergleichbar sind. Ansonsten dürfen von den Betroffenen zusätzliche Ausbildungen oder Prüfungen verlangt werden.

Analoges gilt für die Anerkennung von Schweizer Diplomen in der EU.

Personalsuche in der EU: EURES

Die Personalsuche in der EU erfolgt am bequemsten via zentrales Stellenvermittlungsportale EURES (European Employment Services). EURES ist ein Kooperationsnetzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände verschiedener Nationen. Ziel des Netzwerkes ist es, die Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Gebiet der EU-27, Norwegen, Island und der Schweiz zu erleichtern. Die Schweiz ist offiziell beteiligt, es gibt deshalb auch EURES-Berater in der Schweiz. Die Plattform bietet für Arbeitgeber zwei Möglichkeiten: Einerseits kann eine Stelle inseriert werden, andererseits kann direkt nach registrierten potenziellen Arbeitnehmern gesucht werden. Bei Fragen, speziell auch für KMU, stehen EURES-Berater zur Verfügung.

Tipps und Tricks für die Praxis

1. Eine konsequente Gleichbehandlung von einheimischen und EU-Arbeitskräften ist grundsätzlich förderlich für das Betriebsklima und erspart darüber hinaus Probleme, Ärger und Kosten bei rechtlichen Auseinandersetzungen.
2. Arbeitskräfte aus der EU-8 unterliegen noch bis mindestens 2011 zahlreichen Einschränkungen, solche aus Rumänien und Bulgarien noch länger. Weniger administrative Umtriebe verursachen Personen aus der EU-15.
3. Ob noch freie Kontingente für Personen aus der EU-8 bestehen, kann beim Bundesamt für Migration abgeklärt werden. Im bisherigen Verlauf wurden die Kontingente jedoch kaum ausgeschöpft.
4. Frühzeitige Rückfragen beim Steueramt und bei den Sozialversicherungen erleichtern die administrativen Abläufe.
5. Die aktive Personalsuche in der EU ist für kleine CH-Unternehmen schwierig, empfehlenswert ist das Vorgehen über Vermittler.
6. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) gibt Auskunft über die Berufsanerkennung in verschiedenen Branchen.



6 Abwicklung von Aufträgen in der EU

Fragen aus der Praxis

1. Darf eine Schweizer Firma Aufträge in der EU (z. B. in Deutschland) ohne staatliche Bewilligung ausführen? Spielt es eine Rolle, ob es sich um Bauaufträge oder um Dienstleistungen handelt?
2. Dürfen Arbeitskräfte, die aus den neuen EU-Mitgliedländern, Mittel- und Osteuropas oder aus Nicht-EU-Staaten stammen, ohne Bewilligung für solche Aufträge in der EU eingesetzt werden?
3. Wo können allenfalls erforderliche Bewilligungen eingeholt werden?
4. Sind die Arbeitnehmer für die in der EU geleistete Arbeit in der EU steuerpflichtig?
5. In welchem Land sind die in der EU erbrachten Leistungen mehrwertsteuerpflichtig?

Bei den Aufträgen sind grundsätzlich folgende Typen zu unterscheiden

- Bauaufträge
- Ein Schweizer Unternehmen erbringt Dienstleistungen mit eigenem Personal in der EU (aktive Dienstleistungen), z. B. Einrichtung von Maschinen, Implementierung von Software-Programmen, Transporte usw.
- Ein Schweizer Unternehmen erbringt aus dem Inland heraus Dienstleistungen direkt an Kunden in der EU mittels Post, Telefon, E-Mail, Radio, Fernsehen usw. (Korrespondenz-Dienstleistungen), z. B. Lieferung von Bauplänen, Software, Vermögensverwaltung, Consulting usw.

Im Folgenden werden die Regelungen für Bauaufträge vorgestellt. Für die Erbringung von Dienstleistungen gelten weitgehend analoge Bestimmungen. Diese können höchstens so weit gehen wie bei den Bauaufträgen, sind jedoch meistens weniger restriktiv.

Grundsätze der Regelungen

Die Dienstleistungsfreiheit ist in der EU zwar grundsätzlich gewährleistet. Momentan gibt es allerdings eine Vielzahl von Regelungen für einzelne Branchen und Produktgruppen wie auch eine Reihe von Einschränkungen.

Die bilateralen Verträge erlauben die Abwicklung von Bauaufträgen und Dienstleistungen im EU-Raum innerhalb von 90 Arbeitstagen pro Jahr. Werden die 90 Tage überschritten, gelten nicht mehr die bilateralen Abkommen mit der EU, sondern die entsprechenden Bestimmungen der einzelnen EU-Länder zum Ausländerrecht. Zu beachten ist, dass Arbeitnehmer aus einem Drittstaat (Nicht-EU/EFTA) nur dann bewilligungsfreie Dienstleistungen erbringen dürfen, falls sie vorher länger als 12 Monate im Arbeitsmarkt der Schweiz tätig waren oder bereits in

der EU integriert sind. Zudem müssen Visumpflichten (evtl. zusätzliche Bewilligungen und Meldungen) für Angehörige aus Nicht-EU-Staaten eingehalten werden.

Erforderliche staatliche Bewilligungen für Bauaufträge

Eine Übersicht in tabellarischer Form über sämtliche Anforderungen, inkl. Amtsstellen, befindet sich im Serviceteil (S. 61f.).

Deutschland

Vor Beginn einer Bautätigkeit in Deutschland sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Eine Umsatzsteuer-Nummer (Finanzamt Konstanz, siehe Serviceteil S: 61).
- Es kann in der Schweiz eine Garantieerklärung des Parifonds-Bau beschafft werden, womit in Deutschland die Beitragspflicht an die Urlaubskasse entfällt. (Seit dem 1. Oktober 2007 und dem Auslaufen des Landesmantelvertrags [LMV] ist auch der Parifonds suspendiert. Mit Inkrafttreten eines neuen LMV wird er seine volle Tätigkeit wieder aufnehmen.)
- Durch eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes Konstanz entfällt zudem die Pflicht zur Zahlung einer Sicherungssteuer von 15 Prozent (sog. Bauabzugsteuer).
- Gemäss deutschem Entsendegesetz ist zudem eine Meldung an die Oberfinanzdirektion Köln notwendig, um sicherzustellen, dass die deutschen Bestimmungen über Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen eingehalten und Schwarzarbeit vermieden wird.

Bei einer längeren Tätigkeit in Deutschland entstehen zusätzliche Verpflichtungen. So benötigen die Arbeitnehmer ab 90 Tagen eine Aufenthaltsbewilligung des zuständigen Ausländer- bzw. Einwohneramts sowie eine Arbeitsbewilligung der Bundesagentur für Arbeit. Zudem empfiehlt sich bei längerer Tätigkeit ein Eintrag in die Handwerksrolle, zuständig ist die Handwerkskammer Freiburg i.Br. Zu beachten ist, dass für Arbeitnehmer, die weder Bürger der Schweiz noch eines EU-Staates sind, zusätzliche Auflagen bestehen. So benötigen diese z.B. von Beginn weg eine Aufenthaltsbewilligung.

Österreich

In Österreich sind bei Beginn der Tätigkeiten zwei Pflichten zu erfüllen: Zur Kontrolle der Schwarzarbeit ist eine Meldung an die zuständige Kontrollstelle erforderlich, zudem muss für die Ausübung des Berufes ein Befähigungsnachweis des Ministeriums für Wirtschaft beschafft werden. Für Arbeitnehmer, die weder Bürger der Schweiz noch eines EU-Staates sind, ist zudem noch eine Entsendebestätigung an den regional zuständigen Arbeitsmarktservice erforderlich.

Bei einer Tätigkeit ab 3 Tagen entsteht eine Meldepflicht beim Meldeamt der Gemeinde. Trifft eine Schweizer Unternehmung als Erste an der Baustelle ein, ist ab 5 Tagen eine Meldung an das Arbeitsinspektorat zu erbringen (bei gefährlichen Tätigkeiten ab 5 Tagen ist die Meldung immer erforderlich, unabhängig

davon, ob schon andere Unternehmen auf der Baustelle präsent sind). Bei längeren Tätigkeiten (ab 90 Tagen) besteht zudem die Pflicht zur Gewerbeanmeldung bei der regionalen Bezirksverwaltungsbehörde.

Frankreich

In Frankreich muss bei Tätigkeiten unter 90 Tagen lediglich eine Entsendebestätigung bei der zuständigen «Inspection du Travail» eingereicht werden. Zusätzlich ist eine Anmeldung bei der regionalen Urlaubskasse obligatorisch. Da in Frankreich eine spezielle Haftung bei Bauwerken besteht, muss zudem eine solche Versicherung abgeschlossen werden. Um dieser Versicherungspflicht zu entgegen, kann eine Versicherungsbefreiung beim Parifonds-Bau beantragt werden. Da die Mehrwertsteuerpflicht in Frankreich nicht selber organisiert werden kann, muss zusätzlich noch ein spezialisierter Fiskalvertreter beigezogen werden.

Bei einer Tätigkeit von über 90 Tagen benötigen die Arbeitnehmer zudem die «carte de séjour, Prestataire de services suisse», welche bei der lokalen «Préfecture de police» erhältlich ist.

Italien

In Italien besteht erst ab 8 Tagen eine Meldepflicht bei der lokalen Quästur. Lediglich die Bauarbeiterkassenbeiträge müssen vom ersten Tag an bei der regionalen Bauarbeiterkasse entrichtet werden.

Ab dem 90. Tag benötigen Arbeitnehmer eine Aufenthaltsgenehmigung, zudem wird ab 6 Monaten eine Gewerbeanmeldung bei der italienischen Handelskammer notwendig. Da das italienische Steuersystem sehr komplex ist, empfiehlt sich auch in Italien die frühe Kontaktaufnahme mit einem Steuerexperten.

Einschränkungen in den EU-Ländern aus Mittel- und Osteuropa

Für die Länder Slowenien, Ungarn, Bulgarien und Rumänien gelten bei aktiven Dienstleistungen voraussichtlich bis 30. April 2011 arbeitsmarktrechtliche Einschränkungen wie z. B. der Inländervorrang, die beachtet werden müssen. Informationen dazu sind bei den jeweiligen Botschaften oder Konsulaten erhältlich.

Automatischer Anspruch auf Arbeitsbewilligungen

Gemäss separaten bilateralen Abkommen und WTO-Regelungen besteht im Luft- und Landverkehr sowie bei staatlichen Aufträgen automatisch Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung, falls ein Aufenthalt in der EU von länger als 90 Tagen erforderlich ist.

Falls in Zukunft weitere Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU unterzeichnet werden sollten, gilt in diesen Bereichen ebenfalls ein Anspruch auf solche Arbeitsbewilligungen.

Steuern und Sozialversicherungen

Solange der Lebensmittelpunkt der Arbeitskräfte weiterhin in der Schweiz ist, bleiben sie in der Schweiz steuer- und sozialversicherungspflichtig. Nur bei einem Aufenthalt von über 12 Monaten in der EU würde sich der Lebensmittelpunkt und somit die Steuerpflicht verschieben.

Welcher Staat für die Besteuerung der Einkommen zuständig ist, wird durch die Freizügigkeitsabkommen nicht beeinflusst. Dies richtet sich nach den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit allen EU-Ländern, ausser Malta und Zypern, abgeschlossen hat. Auskünfte zu diesen einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Grundsätzlich bleibt ein aus der Schweiz in die EU entsandter Arbeitnehmender bei einer Auslandstätigkeit bis zu 12 Monaten in der Schweiz sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Von der Sozialversicherung kann man sich in Deutschland und Österreich bis maximal sieben Jahre befreien lassen. Die Formulare E-101 (bei einer Dauer von weniger als 12 Monaten) und E-102 (bei einer Dauer von bis zu 24 Monaten) für die Sozialversicherungsbestätigung erhält man bei der AHV-Ausgleichskasse. Das Formular E-106 dient dem Nachweis der Krankenversicherung, das Formular E-123 dem der Unfallversicherung. Deutschland und Frankreich kennen zudem eine Urlaubskasse, von welcher sich Schweizer Unternehmen freistellen können. Voraussetzung hierfür ist, dass sie vor der Entsendung eine Garantieerklärung der Parifonds-Bau einholen.

Für die Besteuerung des Gewinns aus Auslandstätigkeiten muss das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen konsultiert werden. Gemäss Musterabkommen der OECD wird das Einkommen bzw. der Gewinn als Ganzes grundsätzlich im Heimatland versteuert. Eine Steuerpflicht im Ausland entsteht erst durch eine Betriebsstätte im entsprechenden Land. Wenn also eine Schreinerei 40 Prozent ihres Umsatzes durch mehrere kleine Aufträge in Deutschland erwirtschaftet, besteht in Deutschland keine Gewinnsteuerpflicht. Diese würde erst entstehen, wenn der Betrieb über eine permanente Niederlassung in Deutschland verfügt. Bei Bauaufträgen ist zu beachten, dass bei einer Dauer von mehr als 12 Monaten von Rechts wegen eine Betriebsstätte begründet wird.

Um über die Steuerfolgen informiert zu sein, sollte vor einer Tätigkeit somit immer das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen konsultiert resp. die Eidg. Steuerverwaltung angefragt werden.

Im Detail: Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in der EU nicht vollständig harmonisiert, jeder EU-Staat hat seine eigenen Steuergesetze mit teilweise unterschiedlichen Bestimmungen und abweichenden Steuersätzen. Bei einer Tätigkeit im Ausland ist es daher unerlässlich, Kontakt mit einem Experten oder den nationalen Behörden des Kundenstaates aufzunehmen.

Beim Export von Bauleistungen und Dienstleistungen von Handwerkern muss beachtet werden, dass diese im schweizerischen Mehrwertsteuergesetz (MwStG)

unter den Begriff der Lieferung und somit unter das Bestimmungslandprinzip fallen. Bei genügendem Nachweis (Auftrag, Faktura, Steuernummern etc.) sind sie von der Steuer befreit. Damit die Vorsteuer für die gesamte Leistung (inkl. mitgeführte Verbrauchsgegenstände) abgezogen werden kann, müssen die gleichen Anforderungen wie beim Warenverkehr beachtet werden (siehe Warenverkehr: Mehrwertsteuer, S. 17-18). Zu beachten ist ferner, dass bei Lieferung an einen umsatzsteuerpflichtigen Kunden im Ausland in aller Regel diesem die Abführung der Umsatzsteuer obliegt. In solchen Fällen muss eine Schweizer Unternehmung dem Kunden keine Umsatzsteuer belasten, auf der Rechnung muss lediglich darauf hingewiesen werden, dass der Auftraggeber für die Ablieferung der Umsatzsteuer verantwortlich ist. Bei privaten Kunden (Endverbrauchern) muss dagegen die Umsatzsteuer abgerechnet werden.

Grundsätzlich gilt für die Schweizer Mehrwertsteuer als Ort jener Dienstleistung der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, womit Dienstleistungen von Schweizer Firmen grundsätzlich der schweizerischen Mehrwertsteuer unterliegen (Ursprungslandprinzip). Art. 14 des schweizerischen MwStG zählt die Dienstleistungen, für die das Bestimmungslandprinzip gilt und die somit von der schweizerischen Mehrwertsteuer befreit sind, abschliessend auf:

- Dienstleistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück (Verwaltung, Koordination von Bauleistungen), falls dieses im Ausland liegt
- Beförderungsleistungen auf ausländischen Strecken
- Nebentätigkeiten des Transportgewerbes im Ausland (Be-/Entladen; Lagern)
- Künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Dienstleistungen im Ausland
- Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe
- Abtretung und Einräumung von Immaterialgüter- und ähnlichen Rechten
- Leistungen auf dem Gebiet der Werbung
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Inkassobüros, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Notaren, Buchprüfern, Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen und ähnliche Leistungen
- Datenverarbeitung, Überlassung von Informationen und ähnliche Dienstleistungen
- Telekommunikationsdienstleistungen
- Personalverleih
- Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze.

Um von der Mehrwertsteuerpflicht befreit zu werden, sind jedoch Beweisdokumente für den Export notwendig. Als solche gelten Fakturakopien, Zahlungsbelege, schriftliche Vollmachten oder Verträge, falls jeweils Name/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz des Abnehmers sowie detaillierte Angaben über die Art der Verwendung der Dienstleistung ersichtlich sind. Selbstverständlich muss jeweils überprüft werden, ob im jeweiligen EU-Land durch die Dienstleistung eine Steuerpflicht entsteht.

Die Mehrwertsteuergesetze der Schweiz und der EU sind nicht vollständig aufeinander abgestimmt. Grundsätzlich sind alle Kombinationen möglich, von einer

(ausnahmsweisen) Doppelbesteuerung über die Besteuerung in einem Land bis zu gar keiner Besteuerung. Ob eine Steuerpflicht vorliegt und wie beim Vorliegen genau vorgegangen werden muss, ist somit individuell abzuklären. Die entsprechenden Adressen der ausländischen Kontaktstellen sind im Serviceteil aufgeführt (S. 61ff.).

Aus der EU entsandte Arbeitskräfte, insbesondere Unterlieferanten

Wenn eine deutsche Firma Aufträge in der Schweiz mit eigenem Personal ausführt (z. B. Bauarbeiten), muss sie dies der entsprechenden kantonalen Stelle melden. Dies gilt auch für den Fall, dass sie als Unterlieferant (Subcontractor) tätig ist. Die im Rahmen des Meldeverfahrens gegenwärtig in Kraft stehenden Meldevorschriften gelten weiterhin für aus der EU in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende, selbstständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/-innen und von einem Unternehmer in der Schweiz angestellte Arbeitskräfte, welche für eine Höchstdauer von 3 Monaten resp. 90 Tagen eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben.

Tipps und Tricks für die Praxis

1. Je nach Branche, Leistung und Bestimmungsland können die Regelungen anders aussehen. Deshalb müssen Bewilligungspflichten frühzeitig beachtet werden, insbesondere eine eventuelle Visumpflicht für ausländische Arbeitnehmer (aus EU-8- oder Nicht-EU-Staaten).
2. Für die entsandten Mitarbeiter muss zudem ein Nachweis bestehender Sozialversicherungen mitgeführt werden. Grundsätzlich benötigt der Arbeitnehmer den Nachweis über die Versicherung bei der AHV und der Krankenkasse.
3. Falls für den Auftrag Werkzeuge und Geräte mitgeführt werden, müssen unbedingt die Zollformalitäten beachtet werden (siehe Carnet ATA in Teil 2).
4. Es ist abzuklären, welcher Staat für die Besteuerung der Löhne und die Sozialversicherungen für die entsandten Arbeitskräfte zuständig ist. Dabei muss beachtet werden, dass sich bei längerem Aufenthalt im Ausland der Lebensmittelpunkt der Arbeitnehmenden verändert und damit auch deren Steuer- und Sozialversicherungspflicht.
5. Wo im Ausland erzielte Gewinne steuerpflichtig sind, kann bei der Eidg. Steuerverwaltung abgeklärt werden.
6. Die Mehrwertsteuerpflicht für erbrachte Bauten und Dienstleistungen ist genau abzuklären (zuständiger Staat, Steuersatz, Vorsteuerabzugsmöglichkeiten usw.).
7. Eine gute Dokumentation der im Ausland erbrachten Dienstleistungen vereinfacht die Befreiung und den Vorsteuerabzug bei der Mehrwertsteuer.
8. Werden Dienstleistungen für einen umsatzsteuerpflichtigen Auftraggeber erbracht, entfällt die eigene Umsatzsteuerpflicht. Auf der Rechnung muss lediglich auf die Zuständigkeit des Auftraggebers hingewiesen werden.



7 Niederlassungsfreiheit für Firmen

Fragen aus der Praxis

1. Darf eine Schweizer Firma eine Zweigstelle oder eine Niederlassung in der EU eröffnen? Welche Vorschriften sind einzuhalten, welche Bewilligungen erforderlich?
2. Können Agenturen, Vertriebsstellen, Joint Ventures usw., die keine eigene juristische Person in der EU erfordern, ohne Bewilligungen errichtet und betrieben werden?
3. Wird eine Schweizer Unternehmung für ihren Gewinn bei den unter 1. und 2. aufgeführten Lösungen steuerpflichtig?
4. Besteht die Möglichkeit, von EU-Fördergeldern zu profitieren?

Grundsätze der Regelungen

Ist ein Schweizer Unternehmen in einem EU-Land verstärkt aktiv, stellt sich irgendwann die Frage, ob eine Zweigstelle/Filiale gegründet werden soll. Leider bestehen in der EU keine einheitlichen Regelungen, je nach Land gelten unterschiedliche Voraussetzungen. In dieser Publikation werden deshalb nur die vier Nachbarländer intensiver behandelt für Auskünfte, zu den übrigen EU-Staaten sind Kontaktadressen im Serviceteil verfügbar.

Im Folgenden werden die Regelungen in Deutschland beschrieben. Für die drei anderen Nachbarländer werden lediglich wichtige Abweichungen von den Regelungen in Deutschland aufgeführt.

Deutschland

In Deutschland gibt es zwei einfache Möglichkeiten, Filialen zu eröffnen, ohne eine neue Gesellschaft gründen zu müssen.

Die einfachste Form ist die sogenannte Betriebsstätte (in der deutschen Terminologie auch unselbstständige Zweigstelle genannt). Diese ist unselbstständig, von der Hauptstelle abhängig und hat keinen eigenen Namen. Da keine Selbstständigkeit vorliegt, ist kein Eintrag im Handelsregister notwendig, lediglich eine Gewerbebeanmeldung fällt an. Dennoch ist die Betriebsstätte in Deutschland gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig.

Eine zweite Möglichkeit stellt die Zweigniederlassung dar. Diese weist mehr Selbstständigkeit als die Betriebsstätte auf. Dies äussert sich z. B. dadurch, dass ein eigenes Geschäftsvermögen und eine eigene Buchführung vorhanden sind. Trotzdem besteht durch die Zweigniederlassung keine eigene juristische Person. Zusätzlich zur Gewerbebeanmeldung ist auch ein Handelsregistereintrag vorzunehmen. Die Steuerpflicht ist analog zur Betriebsstätte.

Frankreich (Abweichungen und Ergänzungen zu Deutschland)

Die Regelungen in Frankreich sind denen in Deutschland sehr ähnlich. Geschäftsführer, die nicht der EU/Schweiz angehören, benötigen einen Gewerbeschein (carte de commerçant étranger). Eine Zweigniederlassung benötigt einen Eintrag im Handelsregister, und auf sämtlicher Korrespondenz der Zweigniederlassung müssen die Angaben der Hauptgesellschaft vorhanden sein.

Österreich (Abweichungen und Ergänzungen zu Deutschland)

Schweizer Gesellschaften können in Österreich eine Zweigniederlassung gründen. Dazu muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der seinen Aufenthalt in Österreich hat. Die Zweigniederlassung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass sich die Stammgesellschaft ins Firmenbuch am Ort der Zweigniederlassung eintragen muss. Dennoch ist die Zweigniederlassung zur gesonderten Buchführung verpflichtet. Die Zweigniederlassung unterliegt zudem der Gewinn- und Mehrwertsteuer.

Italien (Abweichungen und Ergänzungen zu Deutschland)

Die Regelungen in Italien betreffend Zweigniederlassung entsprechen denen in Deutschland. Die Zweigniederlassung muss jeweils den Geschäftsbericht der Muttergesellschaft veröffentlichen.

EU-Förderprogramme

Die Europäische Union bietet eine Vielzahl von Förderprogrammen für kleine und mittlere Unternehmungen. Für Schweizer Unternehmen besonders interessant sind Infrastrukturprojekte mit Finanzierung aus dem Struktur- und Kohäsionsfonds. Diese unterliegen den WTO-Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen, weshalb die Schweizer Unternehmen nicht benachteiligt werden dürfen. Diese haben somit vor allem Zugang zu Projekten im Bereich Transport und Umwelt. Beteiligungen sind zudem auch an Rahmenforschungsprogrammen möglich. Bei den meisten anderen Förderprogrammen hat die Schweiz keinen Zugang. Bei Ausschreibungen muss deshalb im Einzelfall abgeklärt werden, ob eine Teilnahme möglich ist, allenfalls als Partner von EU-Firmen oder über eine eigene Tochtergesellschaft im EU-Raum. Detaillierte Auskünfte sind beim Euro Info Center (S. 62) erhältlich.

Tipps und Tricks für die Praxis

1. Vor der Eröffnung von Betriebsstätten, Zweigniederlassungen und anderen Stützpunkten in der EU sind die rechtlichen Anforderungen und die steuerlichen Regelungen für das vorgesehene Sitzland bei der zuständigen Handelskammer genau abzuklären.
2. Detaillierte Auskünfte über die Möglichkeiten, an EU-Förderungsprogrammen teilzunehmen, sind beim Euro Info Center erhältlich.



8 Zahlungs- und Kapitalverkehr

Fragen aus der Praxis

1. Kann Kapital ohne Einschränkungen von der Schweiz in die EU (und umgekehrt) transferiert werden? Gibt es noch EU-Staaten mit Restriktionen für Kapitalimport und -export?
2. Wie lässt sich der Zahlungsverkehr in Euro am besten abwickeln? Welche Zahlungsfristen sind zu beachten?
3. Lohnt sich ein Konto bei einer Bank im europäischen Raum?
4. Wie lässt sich das Wechselkursrisiko absichern?
5. Was für Risiken sind mit dem Exportgeschäft noch verbunden und wie können diese abgesichert werden?

Grundsätze der Regelungen

In der EU gilt der freie Kapitalverkehr. Das bedeutet, dass Überweisungen von Geldbeträgen auf Bankkonten keinerlei Beschränkungen unterliegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gegen kriminelle Gelder (Geldwäscherei, Insidergeschäfte usw.). Werden beim Grenzübertritt Bargeld oder geldnahe Wertgegenstände (Traveller Checks, Wechsel usw.) mitgeführt, muss dies ab einem Gesamtwert von 10 000 Euro schriftlich am Zoll gemeldet werden.

Für den Kapitalverkehr Schweiz – EU gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie innerhalb der EU.

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Schweizer Banken wie auch die Postfinance können Euro-Zahlungen in die und aus der EU abwickeln, sie sind an das elektronische Zahlungssystem TARGET angeschlossen.

Sind laufend Zahlungen bzw. Eingänge in Euro abzuwickeln, lohnt sich die Eröffnung eines Kontos in Euro. Damit lässt sich sämtlicher Zahlungsverkehr von und in den Euro-Raum abwickeln, und das Hin-und-her-Wechseln von Schweizer Franken entfällt. Grundsätzlich kann ein Euro-Konto bei einer Schweizer Bank oder aber bei einer Bank im Euro-Raum eröffnet werden. Zur Bekämpfung der Geldwäscherei muss dabei immer der wirtschaftlich Berechtigte des Kontos angegeben werden. Für kleine und mittlere Unternehmungen dürfte es dabei einfacher sein, bei der eigenen Hausbank ein entsprechendes Euro-Konto zu eröffnen, die Konditionen unterscheiden sich nicht wesentlich von denen europäischer Banken.

Single Euro Payments Area (SEPA)

Ziel der SEPA ist es, das bargeldlose Bezahlen innerhalb der angeschlossenen Länder (EU, Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) genauso einfach und effizient wie im Inland zu gestalten. Seit 2008 bieten einige Banken bereits SEPA-Überweisungen an, ab 2009 sollte ein flächendeckendes Angebot vorhanden sein. Damit eine Auslandüberweisung via SEPA ausgeführt wird und somit keine zusätzlichen Gebühren verursacht werden, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- IBAN (International Bank Account Number) des Begünstigten
- BIC (Bank Identifier Code) des Finanzinstitutes des Begünstigten
- Überweisung in Euro (Belastungskonto muss kein Euro-Konto sein)
- Als Spesenregelung muss SHA (Share), d. h. Gebührenteilung, gewählt werden
- Keine Zahlwegvorgaben
- Keine Mitteilungen an die Bank.

Ein SEPA-konformer Auftrag wird innerhalb von drei Bankwerktagen dem Begünstigten gutgeschrieben. Zudem entfallen sämtliche Gebühren von Drittbanken.

Zahlungsfristen und Zahlungsmoral

Im schweizerischen Geschäft gilt häufig eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Im Euro-Raum ist dies anders, allerdings gibt es keine einheitliche Regelung. Die (durchschnittlichen) Fristen reichen von 22 Tagen (Finnland) bis 79 Tage (Griechenland). Zudem ist die Zahlungsmoral je nach Land sehr unterschiedlich. In Deutschland und Österreich gelten ähnliche Fristen von ca. 30 Tagen wie in der Schweiz. In Frankreich und Italien sind die durchschnittlichen Zahlungsfristen länger. In der Europäischen Union sind zur Vereinfachung des Binnenmarktes Bestrebungen im Gange, die Zahlungsfrist zu vereinheitlichen. So gilt z. B., dass ab 30 Tagen nach Rechnungsstellung ein Verzugszins zu laufen beginnt, sofern keine längere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Diese Frist darf national für einzelne Geschäftsbereiche auf maximal 60 Tage erhöht werden.

Wechselkursrisiko

Guthaben und Schulden in Euro tragen ein Wechselkursrisiko, das heisst ihr Wert in Schweizer Franken verändert sich entsprechend dem Wechselkurs. Macht der Anteil des Euro-Kontos einen grossen Teil an den gesamten liquiden Mitteln aus, lohnt sich allenfalls eine Absicherung des Risikos, damit es zu keinen negativen Überraschungen kommt.

Die Absicherung erfolgt z.B. durch eine Devisenoption. Dabei wird das Euro-Guthaben auf einen festen Termin im Voraus zu einem fixen Kurs verkauft. Verschlechtert sich nun der Kurs bis zum vereinbarten Termin, kann das Guthaben

dennoch zum vorher vereinbarten Kurs verkauft werden. Verbessert sich der Kurs, muss das Guthaben nicht verkauft werden. Der einzige Verlust, welcher bei der Absicherung entstehen kann, ist die Terminprämie, welche beim Abschluss des Geschäfts fällig wird. Alternativ kann ein unbedingtes Termingeschäft getätigt werden. Hierbei besteht keine Wahlmöglichkeit mehr, das heisst am vereinbarten Termin muss das Geschäft durchgeführt werden, wobei bei diesem Geschäft keine Prämie bezahlt werden muss.

Sicherungsmittel

Neben dem Wechselkursrisiko bringen Auslandsgeschäfte weitere Risiken mit sich, so Transportschäden, mangelnde Lieferqualität und Zahlungsschwierigkeiten eines Kunden.

Ersteres lässt sich mit einer Transportversicherung abdecken. Zur Absicherung des Delkredere-Risikos stehen diverse Instrumente zur Verfügung, die meisten (z. B. das Akkreditiv) dürften jedoch für kleine Unternehmen im Euroraum zu teuer und zu aufwändig sein. Einfachere Möglichkeiten sind Lieferung gegen direkte Zahlung (gemäss dem Prinzip der «Nachnahme») oder eine Anzahlungsgarantie über eine Geschäftsbank.

Die meisten Banken bieten verschiedene Absicherungsmöglichkeiten wie Bankgarantien aller Art an, bei Interesse wird daher in einem ersten Schritt am einfachsten die Hausbank angefragt.

Falls Probleme bei Lieferung oder Bezahlung auftreten, geben die entsprechenden Handelskammern Auskunft und vermitteln Rechtsberatung. Vor allem die bei Zahlungsschwierigkeiten nötigen Betreibungsverfahren sind von Land zu Land verschieden und kostspielig. Es lohnt sich deshalb im Einzelfall fast immer, zuerst Informationen über die Kreditwürdigkeit der neuen Partner einzuholen und im Falle der Säumigkeit sich auf spezialisierte Inkassofirmen zu stützen.

Tipps und Tricks für die Praxis

1. Eine Liquiditätsplanung für Euro-Konten (Ein- und Ausgänge) erspart unnötige Gebühren beim Umtausch. Zudem ist ein Kontoüberzug teuer, denn die Euro-Zinssätze sind deutlich höher als die Zinssätze für CH-Franken.
2. Für die Absicherung mittels Devisenoptionsgeschäft wendet man sich am besten an die Hausbank. Da bei einer Devisenoption eine Prämie bezahlt werden muss, sollte eine Absicherung wohlüberlegt sein.
3. Die Versicherung zusätzlicher Exportrisiken mittels Akkreditiven ist aufwändig und lohnt sich daher meist nur bei grossen Auftragsvolumen oder speziellen Situationen.
4. Anfragen bei Evidenzzentralen (Auskunfteien) über die Bonität (insbesondere die Zahlungsmoral) von neuen Geschäftspartnern sind immer ratsam. In Deutschland kann insbesondere die Schufa (= Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung), für andere Länder Dun & Bradstreet angefragt werden.
5. Falls ein EU-Kunde nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, kann er betrieben werden oder die Forderung einer Inkassogesellschaft abgetreten werden.



9 Wettbewerbsrecht

Fragen aus der Praxis

1. Gilt dasselbe Wettbewerbsrecht in der ganzen EU oder ist es national geregelt?
2. Wie kann ein kleines Unternehmen gegen den Missbrauch von Marktmacht durch einen grossen Lieferanten oder Abnehmer vorgehen?
3. Darf man mit einem Abnehmer oder einem Lieferanten einen Alleinvertriebsvertrag abschliessen?

Grundsätze der Regelungen

In der EU ist das Wettbewerbsrecht teilweise einheitlich, teilweise aber auch national geregelt:

- In der ganzen EU sind Kartelle grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind aber möglich. Ebenfalls verboten ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Die EU-Regeln gelten aber nur für den Fall, dass der Handel unter den Mitgliedstaaten tatsächlich oder zumindest potenziell beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung wird von der EU-Kommission angenommen, falls der Marktanteil bei horizontalen Kartellen 10 Prozent übersteigt. Zusätzlich gibt es eine Kontrolle bei Fusionen und Übernahmen grosser Unternehmen.
- In allen anderen Fällen gilt nationales Recht, zuständig ist die nationale Wettbewerbsbehörde.

Die EU-Bestimmungen sind somit nur in Ausnahmefällen auf kleine schweizerische Unternehmen anwendbar. Falls Schweizer Waren oder Dienstleistungen direkt in ein EU-Land exportiert werden, kommt in aller Regel nationales Wettbewerbsrecht ins Spiel. Für kleine Unternehmen können dabei die Bestimmungen über Alleinvertriebsverträge, Koppelungs- und Exklusivverträge, Rabattsysteme, Verhinderung oder Behinderung von Parallelimporten wichtig werden.

Der Fall Swatch

Swatch verkaufte in den achtziger Jahren ihre preisgünstigen Quarzuhren in Belgien über den Alleinvertriebshändler Sedos. Den Kundinnen und Kunden wird beim Kauf einer Uhr eine einjährige Garantie für Sachmängel abgegeben. Nun verkauften auch andere Händler Swatch-Uhren in Belgien, sie hatten sich die Uhren mittels Parallelimporten beschafft. Strittig war, ob ein Kunde, der seine Uhr bei einem Parallelimporteure gekauft hatte, ebenfalls Anspruch auf die Garantieleistung beim Alleinvertriebshändler besitzt. Dies wurde vom Gericht bejaht, und zwar mit dem Argument, dass der Parallelimport sonst erheblich behindert und damit eine (mit dem EU-Recht nicht vereinbare) Wettbewerbsbeschränkung vorliegen würde.

Tipps und Tricks für die Praxis

1. Nichtwissen schützt nicht vor Strafe. Im Zweifelsfall ist eine möglichst frühzeitige Abklärung der europarechtlichen Situation durch spezialisierte Wettbewerbsjuristen kostengünstiger als ein Verfahren.
2. Gegen den Missbrauch von Marktmacht durch grosse Unternehmen muss grundsätzlich gerichtlich vorgegangen werden. Gerichtsstand und Prozesschancen sind sorgfältig abzuklären.
3. Auch bei Alleinvertriebs- und Exklusivverträgen dürfen Parallelimporte nicht verhindert oder schlechter gestellt werden.
4. Bei Verträgen mit Exklusivklauseln können beim OSEC Musterverträge bestellt werden, welche als Vorlage dienen können.

Notizen



10 Geistiges Eigentum

Fragen aus der Praxis

1. Lässt sich geistiges Eigentum von kleinen CH-Firmen in der EU überhaupt wirksam schützen?
2. Muss ich den Schutz einzeln für jedes Land beantragen oder kann dies in der EU zentral erfolgen?
3. Was ist zu tun, falls eine ausländische Unternehmung einer Schweizer KMU untersagt, die eigene Marke oder den eigenen Firmennamen weiterhin zu benutzen?

Grundsätze der Regelungen

Grundsätzlich muss für kleine Unternehmen wohlüberlegt werden, in welchem Umfang geistiges Eigentum geschützt werden soll. Die Gebühren sind je nach Anzahl der einbezogenen Länder beträchtlich, zusätzlich entstehen noch Kosten, wenn durch eine Verletzung des Schutzes der Rechtsweg eingeschlagen werden muss. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen für Patente, Marken, Design und Urheberrechte angesprochen.

Patente

In der Schweiz angemeldete Patente gelten nur für Schweizer Gebiet. Für eine Ausdehnung des Schutzes in den europäischen Markt muss das Patent separat angemeldet werden, einerseits um den Schutz zu gewährleisten und andererseits um abzuklären, ob nicht bereits ein gleiches Patent einer anderen Firma angemeldet ist. Der Patentschutz für den gesamten EU-Raum kann zentral beantragt werden, je nach Wahl direkt beim Europäischen Patentamt in München oder via Institut für Geistiges Eigentum in der Schweiz. Eine Studie des Europäischen Patentamtes schätzt die minimalen Kosten für ein 10-jähriges Patent auf gut 30 000 Euro.

Marken und Logos

Der Schutz einer Marke kann verschieden erfolgen. Falls die Marke nur auf wenigen Märkten benutzt wird, kann sie direkt in den betroffenen Ländern geschützt werden. Wird ein umfassender Schutz gewünscht, kann auch ein europaweiter Schutz zentral beantragt werden. Den umfassendsten Schutz bietet eine internationale Registrierung, welche ebenfalls beim Institut für Geistiges Eigentum eingereicht werden muss. Eine internationale Registrierung in der EU, den USA und weiteren Ländern für 10 Jahre (gemäss Madrider Abkommen) kostet ca. 1500 Franken und erfolgt über das Institut für Geistiges Eigentum in Bern.

Firmennamen

In der Schweiz sind Firmennamen beim kantonalen Handelsregister anzumelden. Eine internationale Anmeldung hat über das Institut für Geistiges Eigentum in Bern zu erfolgen.

Rossi – David gegen Goliath

Das Zürcher Kleinunternehmen Francesco Rossi verkaufte Taschen aus eigener Produktion unter der Marke «Rossi». Der Umsatz beträgt rund zwei Millionen Franken pro Jahr. Der italienische Konzern Gucci hat die Marke schon früher international für sich reserviert. Auf seine Klage hin hat das Bundesgericht Francesco Rossi verboten, die Marke «Rossi» weiterhin zu nutzen, da eine Verwechslungsgefahr mit der Gucci-Tochterfirma namens Sergio Rossi bestehe, die Schuhe herstellt. Daraufhin hat Francesco Rossi seine Marke geändert, sie heisst neu «Rossis Zurich». Auch dagegen hat Gucci geklagt, der Prozess wird wiederum vom Bundesgericht zu entscheiden sein.

Design

Wie bei den Patenten kann ein Design zentral beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt für den gesamten EU-Raum hinterlegt werden. Eine Registrierung nur für einzelne Staaten kann direkt bei den zuständigen nationalen Ämtern beantragt werden.

Urheberrechte (Software, Pläne, Muster)

Der Schutz für Urheberrechte ist nicht so einfach geregelt wie die übrigen immateriellen Rechte. Auf internationaler Ebene bestehen diverse Abkommen, weshalb jeweils abzuklären ist, ob die Schweiz und das betroffene Land das gleiche Abkommen abgeschlossen haben.

Tipps und Tricks für die Praxis

1. Wegen der nicht unbeträchtlichen Kosten muss gut überlegt werden, für welches Gebiet der Schutz beantragt werden soll.
2. Neben den Kosten für den Schutz des geistigen Eigentums muss auch bedacht werden, welche juristischen Schritte bei einer Verletzung der eigenen Rechte einzuleiten sind.
3. Das Institut für Geistiges Eigentum ist gut vernetzt und kann bei Fragen zum internationalen Schutz von geistigem Eigentum Auskunft geben.
4. Bei rechtlichen Angelegenheiten kann es sinnvoll sein, sich an die entsprechende Handelskammer zu wenden. Zum Teil unterhalten diese eigene Rechtsabteilungen, zumindest aber können sie einen Rechtsanwalt vermitteln.

IBM

Internet Explorer

Startseite System Funktionen Internet Mail Drucken Drucken

Startseite Meine Events


Alle Themenoptionen ERWEITERTE SUCHE

MEIN POINT. DIE ONLINE-BILDAGENTUR

BILDER FÜR WEB
UND PRÄSENTATIONEN
NUR CHF 28.00

IHRE BILDER
IN DREI SCHRITTEN

- AUSWÄHLEN
- BESTELLEN
- SCHNELLLIEFERN



INFORMATIONEN

- Versandgewicht
- Preis/Quadratmeter
- Lieferbedingungen
- Impressum
- Datenschutz
- Kontakt
- Bilder zum Preis

Internet Explorer - Die Osk

1 1 Ausblick auf die kommenden Jahre

Wie geht es mit der EU weiter?

Die EU hat während ihres über 50-jährigen Bestehens Phasen der schnellen Entwicklung wie auch solche der Stagnation erlebt. Ersteres ist in den letzten Jahren vor allem durch die starke Erweiterung, Letzteres durch das Scheitern der EU-Verfassung deutlich geworden.

In den kommenden Jahren stehen Entscheidungen in folgenden Bereichen an:

- Erweiterung
- Abschluss neuer Wirtschaftsabkommen mit Drittstaaten
- Anpassung der EU-Verträge anstelle einer neuen Verfassung
- Vertiefung in Teilbereichen.

Gegenwärtig werden Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und der Türkei geführt. Allgemein wird davon ausgegangen, dass Kroatien relativ schnell (2010?), die Türkei hingegen frühestens in zehn Jahren EU-Mitglied wird. Zudem hat die EU deutlich gemacht, dass sie bereit ist, die weiteren Balkanstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Albanien, Mazedonien) aufzunehmen. Mit ihnen dürften in den kommenden Jahren Abkommen abgeschlossen werden, die den Beitritt vorbereiten.

Die EU ist ein wichtiger globaler Spieler im Bereich der Wirtschaft, nicht nur im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), sondern auch als Partner von regionalen Wirtschaftsblöcken in aller Welt. Es ist davon auszugehen, dass die EU in den nächsten Jahren neue Handelsabkommen mit den Ländern südlich des Mittelmeers (EuroMed), dem Mercosur (Südamerika), der AFTA (Fernost), China, Indien und anderen Ländern abschliessen wird. Damit sich für schweizerische Firmen auf diesen Märkten keine neuen Diskriminierungen gegenüber Konkurrenzfirmen in der EU ergeben, versucht die EFTA, mit diesen Ländern analoge Verträge abzuschliessen.

Die vorgesehene Verfassung ist bekanntlich im Jahre 2004 aufgrund der ablehnenden Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden gescheitert. Eine abgespeckte Fassung (Lissabonner Vertrag) – vor allem mit Bestimmungen über die Kompetenzen und die Zusammensetzung der EU-Organen – wurde zwar von fast allen EU-Staaten ratifiziert, aber in einer Volksabstimmung in Irland im Juni 2008 abgelehnt. Gegenwärtig wird versucht, Irland mittels einer Reihe von Konzessionen dazu zu bewegen, im Herbst 2009 eine neue Volksabstimmung durchzuführen.

Die EU will in einzelnen Teilbereichen die Zusammenarbeit weiter verstärken. Gegenwärtig sind unter anderem Bestrebungen im Gange, den Binnenmarkt zu vollenden. Es würde hier zu weit führen, alle Vorhaben aufzuführen, denn die meisten sind für kleine Unternehmen nicht von Bedeutung. Erwähnt sei immerhin, dass die EU ab 2010 im Bereich der Mehrwertsteuer bei sämtlichen Dienstleistungen schrittweise das Bestimmungslandprinzip einführen wird. Dies könnte mittelfristig auch zu einer Anpassung seitens der Schweiz führen.

Neue Probleme und neue bilaterale Abkommen mit der EU

Aktuell im Vordergrund stehen gegenwärtig folgende Probleme:

1. Anschluss der Schweiz an den europäischen Strommarkt
2. Besteuerung von gemischten Gesellschaften («Steuerstreit»)
3. Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen für Agrarprodukte.
4. Ausdehnung des Versicherungsabkommens aus Lebensversicherungen.

Im Folgenden beschränken wir uns auf die Darstellung von Problemen, die für kleine Schweizer Unternehmen von Bedeutung sind.

Themenfelder für neue bilaterale Abkommen

- Einbezug der Schweiz in den EU-Strommarkt, insbesondere den gegenseitigen Netzzugang und die Transitgebühren.
- Die EU hat signalisiert, dass sie die Besteuerung von gemischten Gesellschaften in der Schweiz als wettbewerbsverzerrend betrachtet und darüber Verhandlungen führen möchte.
- Ein Rahmenabkommen über den Dienstleistungsverkehr war ursprünglich vorgesehen, wurde aber auf Wunsch der Schweiz nicht weiter verfolgt. Nachdem die EU vor Kurzem eine Dienstleistungsrichtlinie verabschiedet hat, könnte das Thema wieder aktuell werden.
- Die Schweiz und die EU begannen Ende 2008 mit Verhandlungen im Agrar-, Lebensmittel- und Gesundheitsbereich. Das Ziel soll ein umfassender Agrar- und Lebensmittelfreihandel sein, was eine Aufhebung sämtlicher tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse bedeutet. In den gleichen Verhandlungen soll auch eine Koordination im Bereich Gesundheit, Lebensmittel- und Produktsicherheit erreicht werden.

Ende 2008 hat das Schweizer Parlament beschlossen, Parallelimporte von patentgeschützten Waren aus dem EU-Raum zuzulassen. Eine Ausnahme bilden lediglich Medikamente. Der Bundesrat prüft zurzeit auch die Einführung des Casis-de-Dijon-Prinzips für Importwaren aus der EU, und zwar unilateral, d. h. ohne Gegenrecht von der EU zu verlangen. Mit einer Vorlage ans Parlament ist allenfalls im Verlauf des Jahres 2009 zu rechnen.



12 Serviceteil

Einleitung

Im Serviceteil werden die Auskunftsstellen mit Post- und Internetadresse im Detail aufgeführt. Die wichtigsten Auskunftsstellen nach Themen sind zudem in einer Tabelle zusammengefasst, die im Umschlag hinten herausgeklappt werden kann. Daraus soll schnell ersichtlich werden, wohin man sich mit Fragen und Problemen am besten wenden kann.

Anschliessend werden Fundstellen für nützliche Arbeitsinstrumente (in Form von Links im Internet) angegeben, und zwar gegliedert nach

- Formularen
- Wegleitungen und Merkblättern
- Rechtsquellen

Am Schluss folgt eine Aufstellung über die Meldepflichten und die erforderlichen Bewilligungen für die Ausführung von Bauaufträgen in den Nachbarländern.

Ansprechstellen nach Themen

Allgemein

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Effingerstrasse 31
3003 Bern
Tel. 031 322 56 56
www.seco.admin.ch

Integrationsbüro EDA / EVD

Bundeshaus Ost
3003 Bern
Tel. 031 322 22 22
www.europa.admin.ch

Schweizer KMU-Portal

www.kmu.admin.ch

Europäisches KMU-Portal
<http://ec.europa.eu/enterprise/sme>

OSEC Business Network Switzerland

Stampfenbachstr. 85
Postfach 2407
8021 Zürich
Tel. 0844 811 812
www.osec.ch

Pool of Experts
www.poolofexperts.ch

Export Info
www.osec.ch/internet/osec/de/home/export.html

Enterprise Europe Network Switzerland
http://www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/products/initial_information/een.html

Handelskammern

Übersicht

www.kmu.admin.ch/adressen/00578/index.html?lang=de

Deutschland

Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistrasse 60
8002 Zürich
Tel: 044 283 61 61
www.handelskammer-d-ch.ch

Österreich

Handelskammer Schweiz-Österreich
und Liechtenstein
Repräsentanz
c/o BNPO Schweiz
Löwenplatz 3
3303 Jegenstorf
Tel: 031 763 30 03
www.cci-oesterreich.ch
www.hk-schweiz.at

Frankreich

Chambre France-Suisse pour le commerce
et l'industrie
Siège regional
Zeltweg 50
Postfach 1614
8032 Zürich
Tel: 044 262 10 70
www.cfsci.ch

Italien

Italienische Handelskammer für die Schweiz
Seestrasse 123
8027 Zürich
Tel: 044 289 23 23
www.ccis.ch/CH

Schweiz

Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
8022 Zürich
Tel. 044 217 40 50
www.zurichcci.ch

Handelskammer Winterthur
Neumarkt 15
Postfach
8401 Winterthur
Tel. 052 213 07 63
www.haw.ch

Vereinigung Schweizer Unternehmen
in Deutschland (VSUD)
Gellertstrasse 18
4052 Basel
Tel. 061 375 95 00
www.vsud.ch

Handels- und Industriekammer Tessin
Corso Elvezia 16
Casella postale 5399
6901 Lugano
Tel. 041 911 51 11
www.cciati.ch

Ausländische Botschaften und Konsulate in der Schweiz

Übersicht

www.eda.admin.ch/eda/de/home/rep/forrep.html

Schweizer Botschaften und Konsulate in Europa

Übersicht

www.eda.admin.ch/eda/de/home/rep/eur.html

Zoll

Eidgenössische Zollverwaltung
Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern
031 322 65 11
www.ezv.admin.ch

European Commission
Taxation and Customs Union DG
B-1049 Brussels
http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_en.htm

Koordinierende Stelle ATLAS
Tel. 0049 0721 7909-0
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d10_atlas/

Steuern

Schweiz

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
Tel. 031 325 78 88
www.estv.admin.ch/d/themen/mwst.htm

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung für internationales Steuerrecht
und Doppelbesteuerungssachen
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Tel. 031 322 71 29
www.estv.admin.ch/d/estv/dba.htm

Kantonales Steueramt Zürich
 Bändliweg 21
 8090 Zürich
 Tel. 043 259 40 50
www.steueramt.zh.ch

Deutschland

Finanzamt Konstanz
 Umsatzsteuerstelle Ausland
 Bahnhofplatz 12
 78462 Konstanz
 Tel. 0049 7531 2 89 – 323
www.fa-konstanz.de

Bundesamt für Finanzen
 Aussenstelle Schwedt
 Passower Chaussee 3b
 D-16303 Schwedt/Oder
 Tel. 0049 228 406 0

Österreich

Finanzamt Graz-Stadt
 Referat für ausländische Unternehmer
 Conrad von Hötzendorf-Strasse 14-18
 A-8018 Graz
 Tel. 0043 316 881-3802
<http://dienststellen.bmf.gv.at/ShowDst.asp?InfoTyp=Main&DisId=FA68>

Handelskammer Schweiz – Österreich
 und Liechtenstein
 Neuer Markt 4
 A-1010 Wien
 Tel. 0043 1 512 59 59

Frankreich

Chambre France-Suisse pour le Commerce
 et l'Industrie
 Route de Chêne 5
 case postale 6298
 1211 Genève 6
 Tel. 022 849 05 70
<http://www.cfsci.ch/fr/services/serv-recuperation-tva.php>

Direction des Résidents à l'Étranger
 et des Services Généraux
 Service de remboursement de la TVA aux
 assujettis établis à l'étranger
 Rue d'Uzès 10
 F-75080 Paris Cedex 02
 Tel. 0033 144 82 25 86

Italien

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
 Amt für Abgaben
 Landhaus 3, Crispistrasse 8
 I-39100 Bozen
 Tel. 0039 471 413 210

Agenzia delle Entrate Centro Operativo
 di Pescara
 Via Rio Sparto 21
 I-65129 Pescara
 Tel. 0039 085 577 2401

ABPS Commercialisti Associati
 (Privater Steuerdienst)
 Piazzale Baincamano 2
 I-20121 Milano
 Tel. 0039 02 997 8541
www.abps.it

Studio Gusmita & Associati (Privater Steuerdienst)
 Palazzo Casati Stampa
 Via Torino 61
 I-20123 Milano
 Tel. 0039 02 88 00 94 61

Arbeit

Europa

European Employment Services (EURES)
europa.eu.int/eures/home.jsp?lang=de

Deutschland

Bundesfinanzdirektion West
Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Wörthstrasse 1-3
D-50668 Köln
Tel. 0049 221 37993-100
http://www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/b0_finanzkontrolle/index.html

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Baden-Württemberg
Hölderlinstrasse 36
D-70174 Stuttgart
Tel. 0049 711 941-0
www.arbeitsagentur.de/nn_2710/Navigation/Dienststellen/RD-BW/RD-BW/RD-BW-Nav.html

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse
der Bauwirtschaft (ULAK)
Wettinerstrasse 7
D-65179 Wiesbaden
Tel. 0049 611 707-40 00
www.ulak.de

Handwerkskammer Freiburg
Bismarckallee 6
D-79098 Freiburg
Tel. 0049 761 21800 0
www.hwk-freiburg.de

Österreich

Koordinationsstelle für die Kontrolle
illegaler Ausländerbeschäftigung
Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministe-
riums für Finanzen
Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk
Radetzkystrasse 2
A-1031 Wien
Tel. 0043 1 71129-9621
www.bmf.gv.at/Betrugsbekaempfung/Steuer/KIAB/ZentraleKoordinatio_7822/_start.htm

Zentral-Arbeitsinspektion
Favoritenstrasse 7
A-1040 Wien
Tel. +43(1)71100 6414
www.arbeitsinspektion.gv.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 1/71100-0
www.bmwa.gv.at

Arbeitsmarktservice (AMS) Vorarlberg
Rheinstrasse 33
6901 Bregenz
Tel: +43 5574 691-0

Arbeitsinspektorat Bregenz (zuständig für
Vorarlberg)
Rheinstrasse 57
A-6900 Bregenz
Tel. 0043 5574 78601-0

Frankreich

Arbeitsinspektorat Haut Rhin
Direction Départementale du Travail,
de l'Emploi et de la Formation Professionnelle
Inspection du Travail
3 rue Fleishhauer
F 68026 COLMAR CEDEX
Tel. 0033 3 89 24 81 37

Übrige Arbeitsämter unter:
www.travail-solidarite.gouv.fr/adresses-utiles/vos-interlocuteurs-regions/services/directions-departementales-du-travail-emploi-formation-professionnelle/172.html

Italien

Übersicht über Quästuren / Polizeidirektionen
www.poliziadistato.it/pds/chisiamo/questure/mappa/elenco.htm

Bauarbeiterkassen
www.cassaedile.it

Finanzämter

www.agenziaentrate.it/ilwwcm/connect/Nsi/Siti+regionali

Schweiz

Bundesamt für Sozialversicherungen
 Effingerstrasse 20
 3003 Bern
 031 322 90 11
www.bsv.admin.ch

Bundesamt für Migration
 Quellenweg 6
 3003 Bern-Wabern
 Tel. 031 325 11 11
www.bfm.admin.ch

Nationale Kontaktstelle für Berufsdiplome
 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
 (BBT)
 Effingerstrasse 27
 3003 Bern
 031 322 21 29
www.bbt.admin.ch

Integrationsbüro EDA / EVD
 Bundeshaus Ost
 3003 Bern
 Tel. 031 322 22 22

Amt für Wirtschaft und Arbeit Zürich
 Walchestrasse 19
 Postfach
 8090 Zürich
 Tel. 043 259 26 26
www.awa.zh.ch

Arbeitsbewilligungen Kanton Zürich
 e-office
www.arbeitsbewilligungen.zh.ch

Migrationsamt Kanton Zürich
 Berninastrasse 45
 Postfach
 8090 Zürich
 Tel. 043 259 88 00
www.migrationsamt.zh.ch

SVA Zürich
 Röntgenstrasse 17
 8005 Zürich
 044 448 50 00
www.svazurich.ch

Parifonds-Bau Kanton Zürich
 Vollzugsfonds
 Sempacherstrasse 15
 8032 Zürich
 Tel. 044 381 64 11
www.parifondbau.ch

Schweizer Baumeisterverband
 Weinbergstrasse 49
 Postfach
 8042 Zürich
 Tel. 044 258 81 11
www.baumeister.ch

Handelsregister

Deutschland

Amtsgericht Hagen
Servicestelle Registerportal
Heinitzstrasse 42
D-58097 Hagen
Tel. 0049 2331 367 480
www.handelsregister.de

Österreich

Bundesministerium für Justiz
Firmenbuch
Museumstrasse 7
A-1070 Wien
Tel. 0043 1 521 520
Servicenummer 0043 800 99 99 99
www.bmj.gv.at/firmenbuch

Frankreich

Infogreffe
Immeuble Le Parisien
5-7, avenue de Paris
F-94300 Vincennes
Tel. 0033 891 01 11 11
www.infogreffe.fr

Italien

InfoCamere
www.infocamere.it

Geistiges Eigentum

Schweiz

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65 / 59g
3003 Bern
Tel. 031 377 77 77
www.ige.ch

EU

Europäisches Patentamt
Av. de Cortenbergh, 60
1000 Brussels
Belgium
Tel. 0032 2 274 15 90
Zentraler Kundendienst:
Tel. 0049 89 2399-4636
www.epo.org/index_de.html

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
Marken, Muster und Modelle
Avenida de Europa, 4
E-03008 Alicante
Tel. 0034 96 513 9100
<http://oami.europa.eu/de/>

Evidenzzentralen

Dun & Bradstreet (Schweiz) AG
Grossmattstrasse 9
8902 Urdorf
Tel. 044 735 64 64
<http://dbswitzerland.dnb.com>

SCHUFA Holding AG
Verbraucherservicezentrum Hannover
Postfach 5640
30056 Hannover
Tel. 0043 1805 724832
www.schufa.de

Auskünfte, Formulare, Merkblätter und Wegleitungen, Rechtsquellen

Formulare

Zolltarif und Zollabfertigung Schweiz
www.ares.ch

Zollformulare, Einheitsdokument Schweiz (11.030)
www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/00017/index.html?lang=de

Zolltarif EU Direktabfrage
http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=DE

EU Zolltarifdatenbank
http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/taric/index_de.htm

Formular für Ursprungszeugnisse
www.zurichcci.ch/files/bguz.pdf

Beglaubigung von Ursprungszeugnissen
www.zurichcci.ch

Carnet ATA www.ataonline.ch

Beantragung Zollnummer Deutschland
<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?context=0>

Formulare Sozialversicherungen (E-Formulare)
www.sozialversicherungen.admin.ch/index.php?ct=rubrik&path=0,42,44,72

Formulare Quellensteuer Kanton Zürich
www.steuernamt.zh.ch/html/quellensteuer/arbeitnehmer.htm

Gesuch um Einreise- und Aufenthaltsbewilligung
www.migrationsamt.zh.ch/internet/ds/ma/de/RedirectEinreise/einreise.html

Wegleitungen und Merkblätter

Informationsportal für Unternehmen

<http://ec.europa.eu/youreurope/nav/de/business/index.html>

SOLVIT – Problemlösung für Unternehmen

http://ec.europa.eu/solvit/site/index_de.htm

Förderung internationaler Aktivitäten von KMUs

http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/promoting_en.htm

Übersicht Freier Warenverkehr

http://ec.europa.eu/enterprise/regulation/goods/index_de.htm

Merkblätter Ursprungsregelung, Veredelung

www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00372/index.html?lang=de

Wegleitung zu Pan-Euro-Mediterranen Ursprungsprotokollen

www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00372/index.html?lang=de&download=M3wBPgDB/8ull6Du36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpZLhmfhnapmmc7Zi6rZnqCkkIN2hHx+bKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo&typ=.pdf

EU Datenbank zu Zoll und Besteuerung

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/index_de.htm

Informationen zur Produkthaftung in der EU (von der EU)

http://ec.europa.eu/enterprise/regulation/goods/liability_de.htm

Informationen zur Produkthaftung in der EU (Angebote der OESC)

http://www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/products/initial_information/een/prod_liability.html

http://www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/products/initial_information/een/prod_liability/product_liability_in_the_eu.html

Übersicht Richtlinien CE-Kennzeichnung

www.suva.ch/certification (Publikationen, Bestellnummer CE96-7.D)

Publikationen Personenfreizügigkeit

www.europa.admin.ch/themen/00500/00506/00519

Merkblätter zum Vollzug der flankierenden Massnahmen (Zürich)

www.arbeitsbedingungen.zh.ch/internet/vd/awa/awa_as/de/vollzug_flankierende.html

Merkblatt über Soziale Sicherheit für Entsandte

www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/309/309_1_de.pdf

Häufige Fragen zu Arbeitnehmern aus EU-8-Staaten

www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/schweiz_-_eu/aufenthalt_der_eu/eu-8/faq_-_haeufig_gestellte.html

Übersicht Leben und Arbeiten in der EU

http://ec.europa.eu/internal_market/top_layer/index_15_de.htm

Anerkennung von Berufsqualifikationen

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_de.htm

Abwicklung von Aufträgen in der Bodenseeregion (durch: EURES)

http://www.jobs-ohne-grenzen.org/uploads/media/08-09-23_Gesamtinnen.pdf

Freier Kapitalverkehr in der EU

http://ec.europa.eu/internal_market/capital/index_de.htm

Rechtsquellen

Bilaterale Verträge Schweiz–EU

www.europa.admin.ch/dokumentation/00438/00464/index.html?lang=de

Gesetzesportal Europäische Union

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Übersicht Doppelbesteuerungsabkommen

www.admin.ch/ch/d/sr/0.67.html

Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (VUB)

www.admin.ch/ch/d/sr/c946_31.html

Verordnung über den Ursprung

www.admin.ch/ch/d/sr/c946_311.html

Übersicht über staatliche Vorschriften für Bauaufträge in den Nachbarländern

Was?	Wo?	Wann?
Deutschland		
Meldepflicht	Bundesfinanzdirektion West, Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit	Beginn
Arbeitsbewilligung	Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Württemberg	ab 90 Tagen
Aufenthaltsbewilligung	Ausländer- bzw. Einwohnermeldeamt	ab 90 Tagen
Eintrag Handwerksrolle	Handwerkskammer Freiburg i. Br.	für längere Arbeiten empfohlen
Freistellungsbescheinigung	Finanzamt Konstanz	Beginn
Garantieerklärung	Parifonds-Bau	Beginn
Österreich		
Meldepflicht	Meldeamt der Gemeinde	ab 3 Tagen
Meldepflicht	Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung	Beginn
Meldepflicht	Arbeitsinspektorat	ab 5 Tagen ¹
Befähigungsnachweis	Ministerium für Wirtschaft	Beginn
Gewerbeanmeldung	Bezirksverwaltungsbehörde	ab 90 Tagen

¹ Nur die als Erste auf einer Baustelle eintreffende Firma muss diese Meldung durchführen. Für gefährliche Arbeiten muss immer eine Meldung erfolgen (z. B. Dachdecker)

Was?

Wo?

Wann?

Frankreich

Entsendungserklärung	Inspection du Travail	Beginn
Carte de séjour Prestataire de services suisse	lokale «Préfecture de police»	ab 90 Tagen
Versicherungsbefreiung	Parifonds Bau	Beginn
Fiskalvertreter	spezialisierte Treuhänder	Beginn
Anmeldung Urlaubskasse	jeweiliges Departement	Beginn
Arbeitsrechtliche Bestimmungen müssen eingehalten werden, z. B. 35h-Woche		

Italien

Meldepflicht	Quästur / Polizeidirektion	ab 8 Tagen
Aufenthaltsgenehmigung	Quästur / Polizeidirektion	ab 90 Tagen
Gewerbeanmeldung	Italienische Handelskammer	ab 6 Monaten
Bauarbeiterkassenbeiträge	regionale Bauarbeiterkasse	Beginn

Agentur	Büro, das die Vertretung der Interessen für bestimmte Personengruppen übernimmt (z. B. Reisebüro, Künstler- und PR-Agenturen, Promotions-, Model-, Namens- und Bildagenturen).
Akkreditiv (Warenhandel)	Auftrag an eine Bank, einem Exporteur von Waren die Faktura zu bezahlen gegen Nachweis der Lieferung (durch Vorlage von Transport oder Versicherungsdokumenten).
Alleinvertriebsverträge (Exklusivvertriebsverträge)	Der Hersteller setzt seine Produkte in einer Region ausschliesslich über einen einzigen Vertragshändler ab.
Bestimmungslandprinzip	Waren werden nicht im Land, in dem sie produziert werden, sondern im Land, in dem sie konsumiert oder verwendet werden, mit der Umsatzsteuer belastet.
Betriebsstätte	Jede Geschäftstätigkeiten, welche eine Steuerpflicht für die Unternehmung am Ort (im Land) nach sich zieht.
Carnet ATA	Dokument, das die zoll- und steuerfreie Aus- und Wiedereinfuhr von mitgeführten Waren (Vorfuhrwaren, Modelle, Werkzeuge, Kunstgegenstände usw.), die nicht zum Verkauf bestimmt sind, ermöglicht.
Cassis-de-Dijon-Prinzip	Gegenseitige Anerkennung von nationalen Produktvorschriften durch die EU-Staaten, falls die EU keine gemeinsamen Vorschriften erlassen hat und falls der Schutz der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung, der Umwelt, der Verbraucher sowie einer ordnungsgemässen Besteuerung gewährleistet sind.
CE-Marke	Auf einem Produkt angebrachte Marke, die anzeigt, dass die in der EU geltenden Produktvorschriften eingehalten sind.
Daueraufenthalter	Person mit EU-Pass, die sich auf Dauer (d. h. länger als ein Jahr) in der Schweiz aufhält.
Delkredere-Risiko	Risiko, dass ein Kunde zahlungsunfähig wird und deshalb die Forderung nicht begleicht.
Doppelbesteuerungsabkommen	Abkommen zwischen zwei Staaten, das die Besteuerung von Firmen und Privatpersonen regelt, die in beiden Ländern erwerbstätig sind.
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation), Mitglieder: CH, FL, Norwegen, Island.

Einheitsdokument	Obligatorisches amtliches Dokument im Warenverkehr CH-EU, das die wichtigsten Informationen über die Waren und die am Geschäft beteiligten Firmen enthält.
Exklusivverträge	Siehe Alleinvertriebsverträge
Factoring	Finanzierungsgeschäft, bei dem der Exporteur seine Forderungen aus Exportgeschäften einem Dritten (= Factor) abtritt. Der Factor bevorschusst die Forderung vor deren Fälligkeit und betreibt das Inkasso, er übernimmt häufig auch das Delkredere-Risiko.
Filiale	Unselbstständiger Teil eines Unternehmens (vor allem des Einzelhandels oder anderer Branchen), das an mehreren Standorten tätig ist.
Freihandelsabkommen	Gruppe von Staaten, für die die Zölle im internen Verkehr mit Waren, die ein Ursprungsbescheinigung tragen, abgeschafft sind, der Aussenzoll ist aber von Land zu Land verschieden.
Grenzgänger	Person, die in Land A erwerbstätig ist und in Land B Wohnsitz hat.
Gewerbsteuer D	Spezielle Ertrag- und Kapitalsteuer für gewerbliche Unternehmen in Deutschland, zusätzlich zur Gewinnsteuer (= Körperschaftsteuer). Der Hebesatz (= Steuerfuss) ist nach Gemeinden unterschiedlich.
Inländervorrang	Ausländische Arbeitskräfte aus bestimmten Ländern dürfen nur dann in der Schweiz beschäftigt werden, falls nachweislich keine einheimischen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
Joint Venture	Vertraglich festgelegte internationale Zusammenarbeit von selbstständig bleibenden Firmen in bestimmten Geschäftsfeldern.
Körperschaftsteuer	Gewinnsteuer (evtl. auch Kapitalsteuer) der Unternehmen.
Konformitätsbewertungsverfahren	Verfahren, in der eine aussenstehende Prüfstelle einem Hersteller bescheinigt, dass sein Produkt die Anforderungen der EU erfüllt und damit die CE-Marke tragen darf. Die Prüfkosten gehen zu Lasten des Herstellers.
Koppelungsverträge	Verpflichtung, beim Kauf von Produkten noch weitere Erzeugnisse des Anbieters abzunehmen.

Kurzaufenthalter	Person mit EU-Pass, die sich maximal 3 Monate in der Schweiz aufhält.
Parallelimporte	Legale Importe, die ausserhalb der offiziellen Vertriebskanäle (z. B. dem Netz von Alleinvertriebshändlern) erfolgt.
Produkthaftpflicht	Haftung des Herstellers für Folgeschäden aus der sachgemässen Nutzung seiner Produkte, die aufgrund von Mängeln oder Fehlern bei der Konstruktion, Herstellung, Instruktion oder Lieferung eingetreten sind.
Rückerstattung (MwSt.)	Rückzahlung von Mehrwertsteuer, die zwar abgeliefert wurde, aber nicht geschuldet ist.
Steuernummer (MwSt.)	Nummer für jeden Steuerpflichtigen zur korrekten Abwicklung der Mehrwertsteuer.
TARGET	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. Elektronisches Zahlungs- und Clearing-System im Euro-Raum, analog zum Swiss Interbank Clearing (SIC).
Umsatzsteuer ID	Identifikationsnummer für die Abwicklung der Mehrwertsteuer im Rahmen des Warenverkehrs in der gesamten EU.
Ursprungserklärung	Erklärung des Exporteurs über die geografische Herkunft der exportierten Waren.
Ursprungslandprinzip	Waren werden im Land, in dem sie produziert werden, nicht aber im Land, in dem sie konsumiert oder verwendet werden, mit der Umsatzsteuer belastet.
Ursprungsnachweis	Nachweis, dass exportierte Waren in genügendem Masse im Exportland (bzw. in weiteren zugelassenen Ländern) hergestellt wurden.
Ursprungszeugnis	Von der Handelskammer beglaubigter Ursprungsnachweis.
Veredelungsverkehr	Auslagerung von Bearbeitungsstufen im Herstellungsprozess ins Ausland, bevor im Inland die Endfertigung erfolgt.
Warenverkehrsbescheinigung	Spezielles Formular, das den Ursprung der gehandelten Waren im europäischen Warenverkehr nachweist.
Zollpositionssprung	Veränderung der vierstelligen Zolltarifnummer einer Ware durch deren Be- oder Verarbeitung.

Zollsatz	Satz, mit der Importe beim Grenzübertritt belastet werden.
Zolltarif	Verzeichnis, das den Zollsatz (und die Zolltarifnummer) für alle Waren angibt.
Zolltarifnummer	Nummer im Zolltarif zur Unterscheidung von international gehandelten Waren.
Zollunion	Gruppe von Staaten, die die Zölle für den internen Warenverkehr abgeschafft und einen gemeinsamen Aussenzoll eingeführt haben.
Zollwertanmeldung	Anmeldung des Werts von Import- oder Exportwaren bei der Zollverwaltung.
Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	Rechtstreue und vertrauenswürdige, in der Regel langjährige Teilnehmer am Export-Import-Handel, denen Erleichterungen bei Sicherheitskontrollen und Vereinfachungen bei Zollverfahren (z. B. Ausnahmen von der 24-Stunden-Regel) eingeräumt werden.
Zweigniederlassung	Wirtschaftlich selbstständiger, jedoch rechtlich vom Hauptsitz abhängiger Betrieb.

Abkürzungen

AFTA	Asian Free Trade Association
ATA	Admission temporaire, temporary admission (für mitgeführte Waren)
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Bern
CE	Communautés Européennes (= Europäische Gemeinschaften, Vorläufer der EU)
CE-Marke	auf dem Produkt angebrachte Marke, die anzeigt, dass die Produktvorschriften der EU eingehalten sind
ED	Einheitsdokument
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EU	Europäische Union
EU-15	EU bis 30.4.2004, bestehend aus: D, F, I, BeNeLux, UK, Irl, DK, P, E, GR, S, A, SF
EURES	Stellenvermittlungportal der EU
EuroMed	Euro-mediterrane Partnerschaft
LSV	Lastschriftverfahren
Mercosur	Mercado Común del Cono del Sur (südamerikanischer Gemeinsamer Markt)
MwStG	Mehrwertsteuergesetz
SAFE	Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade
Schufa	Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung in Deutschland
TARGET	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System
US-ID	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
VUB	Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)

Änderungsnachweis

Übersicht über die vorgenommenen Änderungen gegenüber Erstpublikation 2008.

Seite	Änderung
9	Stand der Gesetzgebung bis Ende 2008
13	Keine Voranmeldepflicht im direkten Warenverkehr mit der EU
18	Revision des Mehrwertsteuergesetzes
26	Ausdehnung des freien Personenverkehrs auf Rumänien und Bulgarien
44	Bargeldlose Zahlungsart in der Single Euro Payments Area (SEPA)
49	Parallelimporte – Lockerung der CH-Vorschriften
57	Aufdatierung: Lage der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon
58	Aufdatierung: Liste der Verhandlungsgegenstände mit der EU, Parallelimporte sowie Cassis-de-Dijon Prinzip
62-79	Aufdatierung: Post- und Internetadressen

Die nahe Bank



**Zürcher
Kantonalbank**